

# Der Grundstein.

Offizielles Wochenblatt für die deutschen Maurer und verw. Berufsgenossen.

Organ für die Mitglieder des Zentral-Verbandes der Maurer Deutschlands, der Stukkateure und verwandten Berufsgenossen,

sowie der

Zentral-Krankenkasse der Maurer, Gipser (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche.  
Abonnementpreis pro Quartal M. 1 (ohne Postgebühren),  
bei Zusendung unter Kreuzband M. 1,40.

Herausgeber: **Johann Stanning**,  
verantwortlicher Redakteur: **Fritz Raepkow**, beide in Hamburg.  
Redaktion und Expedition:  
Hamburg - St. Georg, Brennerstraße 11, 1. Etage.

Anzeigen  
für die viergespaltene Beilage oder deren Raum 30 A.  
Postkatalog Nr. 8264.

Inhalt: Rückblick auf das verfloßene Jahr. Die „gute, alte Zeit“. — Mundschau. Das Wichtigste über die Invalidenversicherung. Staatliche obligatorische Arbeitslosenversicherung in der Schweiz. — Baugewerliches Bauarbeiterlohn. Submissionsumwahlen, Arbeiter- und Unternehmer-Interessen. — Lohnbewegungen und Streiks. — Aus unserer Bewegung. — Literarisches. — Briefkasten.

## Rückblick auf das verfloßene Jahr.

Das Jahr 1899 war gleich seinen beiden letzten Vorgängern ein überaus gutes Baujahr, soweit man die Gesamtkonjunktur in ganz Deutschland in Betracht zieht. Die sich in einzelnen Großstädten periodisch bemerkbar machende Arbeitslosigkeit, begründet in der Stockung der Materialzufuhr und der zweitwichtigst künstlich hervorgerufenen Spannung auf dem Geldmarkte, lassen zwar einige nicht gerade amuthbare Stellen zurück, können aber doch das Gesamtbild nicht verdunkeln.

Wie immer haben aber nicht die Arbeiter aus der vermehrten Thätigkeit den größten Nutzen gezogen, sondern das Unternehmertum hat sich in erster Linie die Sackel gefüllt, hat das Meiste vorweg genommen und der Arbeiterschaft die armeneligen Knochen übrig gelassen. Wo nicht die organisierte Arbeiterschaft mit ganzer Kraft entgegen und sich einen erhöhten Antheil an den Erträgnissen der Arbeit sichern konnte, da sind weder die Arbeitslöhne gestiegen, noch ist die Arbeitszeit verkürzt worden; auch bezügliche Behandlung der Arbeiter und Sicherung gegen Lebensgefahr ist Alles beim Alten geblieben, soweit nicht der „Herrnmoral“ und der Schlamperei der Unternehmer wirksam entgegen getreten werden konnte durch die Arbeiterorganisationen. Und auch dort, wo die Arbeiterschaft den Kampf aufnahm gegen ungebührliche Behandlung und Verorrechtung, für Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung des Arbeitslohnes, wo so viele brave Kollegen ihre ganze Existenz einsetzten, um das „Joch zu lockern“, das der Kapitalismus in Form der Lohnsklaverei der Arbeiterschaft aufzulegen wußte — auch in diesen Kämpfen ist für die Arbeiterschaft in vielen Fällen nicht Das errungen worden, was den günstigen Konjunkturen angemessen, man zu erwarten berechtigt war.

Achtungsvollere haben die Arbeiter keine Ursache zu veranlassen. Rein Nimm halt an einen Lieb! Und das Unternehmertum mit seinen annehmlichen „Rechten“, getriegt auf Kapitalmacht, auf den Indifferentismus Hunderttausender Arbeiter und auf die durch Polizei und Gerichte verkörperte Staatsgewalt, hebt zur Zeit noch fest wie die gesunde Kiemeiche. Um einen solchen Baum zu fällen, ja nur einige starke Aeste abzuhauen, sind die Arbeiterorganisationen heute noch zu schwach. Die Solidarität und die Kampftatkraft der Arbeiterschaft sind noch nicht ausgebildet genug! Wohl sind die Arbeiterorganisationen in den letzten Jahren an Mitgliederzahl bedeutend gewachsen; in unserer Organisation, dem Zentralverbande der Maurer, hat sich beispielsweise in den letzten vier Jahren die Mitgliederzahl vervielfacht; aber an der nötigen Schlagfertigkeit und Widerstandsfähigkeit in allen Lebenslagen fehlt noch sehr, sehr viel. Und so geht es eben allen Organisationen. Die Gewerkschaften befinden sich, weil ihre ersten Anfänge gewaltfam unterdrückt und spätere Fortsetzungen bis auf den Tod drangsaliert worden sind, noch heute in den Kinderjahren. Bis wir in den Gewerkschaften die gereifte Vollkraft des Mannes erreicht haben, werden noch viele Jahre vergehen, strenger Selbstdisziplin und unausgesetzter Agitation zur Gewinnung neuer Streitkräfte gewidmet. Daneben soll aber der Kampf um Erhöhung der Lebenshaltung keinen Augenblick ruhen. Und wenn über kurz oder lang der Zeitpunkt gekommen ist, die Art an die Wurzel alles Übels zu legen und den heute noch weiterzweicelten und fest-

wurzelnden Baum Kapitalismus mit tödtlichen Streichen zu fällen, dann müssen die Gewerkschaften stolz erhabenen Hauptes dabei sein, denn es ist zum guten Theil ihr Werk!

Doch das sind Zukunftsbilder!

Für die Maurer war das Jahr 1899 ein Kampfsjahr in ungefährr demselben Umfange, wie sein Vorgänger. Die genauen Erhebungen über die Zahl der Orte, in denen Lohnbewegungen ohne Streik zu Gunsten der Kollegen durchgeführt wurden, sind noch nicht gesammelt und gesichtet; die Zahl der Orte, in denen Lohnforderungen gestellt wurden, dürfte über 200 betragen. In circa 80 Orten kam es zum Streik, wovon einige schon im Vorjahre ihren Anfang genommen und noch einige Wochen im Winter, trotz der Ungunst der Witterung weiter geführt werden mußten. Die Gesamtzahl der an den Ausständen beteiligten Maurer dürfte sich auf 20 000 belaufen haben. Die vom Zentralverband (Hauptkasse) aufgewendeten Mittel für Streikunterstützung etc. belaufen sich auf rund M. 375 000; mit den Summen, die von den streikenden Kollegen am Orte selbst aufgebracht wurden, vorzugsweise in Berlin und Dresden, dürften die für die Lohnbewegung der Maurer verwendeten und von den Maurern selbst aufgebrachten Mitteln die Summe von M. 500 000 wohl erreichen, wenn nicht gar übersteigen. Das Gewinn- und Verlustkonto der gesammelten Lohnbewegung aufzustellen, paßt nicht in den Rahmen dieses Artikels, doch sollen einige Ausstände hier kurz besprochen werden.

Allen voran in seinen Erfolgen steht der Streik in Regensburg. Zum ersten Male stellte sich dort der im Frühjahr gegründete „Arbeitsgeberbund deutscher Baugewerbe“ den Maurern im Kampfe gegenüber. Zwar war der „Bund“ noch schwach, aber — was ein Pflöckchen werden will, krümmt sich bei Zeiten — er zeigte, daß er Krallen zum Kragen mit auf die Welt gebracht hatte. Der Bund befreite kurzer Hand die Mißsperrung sämtlicher bei Berliner Bundesmeistern arbeitenden Maurer. Angst und Schrecken sollte dermaßen unter den Maurern verbreitet werden, daß sie auf Jahre hinaus sowohl an Meilenstreiks als an Hausperren nur mit Grausen denken würden. Die Aktion der Bundesmeister verlief aber ziemlich kläglich. Von den etwa 8000 in Berlin und nördlicher umwohnend beschäftigten Maurern wurden kaum 2000 ausgeperrt. Zwar drohte der Gesamtbund noch mit einer Aussperrung der Maurer Deutschlands, soweit der Arm des Bundes reichte; bevor dieser Plan aber ausgereift und zum Beschluß erhoben war, hatten die Berliner Unternehmer sich schon für besiegelt erklärt und waren vor dem Einigungsamte des Gewerbegerichts Vereinbarungen eingegangen, wonach zum ersten Male in Berlin die Maurerorganisation als gleichberechtigter Faktor öffentlich von der Unternehmerorganisation anerkannt wurde. Daneben wurden die dormaligen Errungenschaften der Berliner Kollegen, die aber nur von einem Theile der Unternehmer gezwungenermaßen anerkannt wurden; und um die fast bei jedem neu beginnenden Bau auf's Neue gekämpft werden mußte, als maßgebend für ganz Berlin anerkannt und weitere Lohnerhöhungen an bestimmten Zeitpunkten festgesetzt. Die auf unserem letzten Verbandstage inaugurierte Bewegung für den korporativen Arbeitsvertrag hat in Berlin einen der besten Erfolge gezeitigt. Freilich sind auch schon wieder Anzeichen vorhanden, daß die Vereinbarungen in die Brüche zu gehen drohen. Die Berliner Bundesmeister sind ob ihrer Vertrags-schließung wiederholt angerepelt worden von ihren Genossen im Lande, und namentlich auch von der Oberleitung des Bundes. Auch auf der Karlsruher Generalversammlung des Bundes wurden die Berliner gleichmäßig und die Unternehmer der Orte, wo es mög-

lich war, die Arbeiterschaft mit „gepanzelter“ Faust niederzuhalten, wenn auch mit Hilfe von Wortbruch und allen schloßen Mitteln, wurden über das Bohnenlied gelobt. Das hat, wie es scheint, die Berliner Unternehmer aufgeregt, und sie suchen nach Anlässen, die Vertragsfesseln abzuschütteln. Ganz kürzlich sind sie aber vom Gewerbegericht in die Schranken gewiesen. Der Spruch des Gewerbegerichts scheint nun den Unmuth der Unternehmer bis zur Siebehöhe gesteigert zu haben, denn sie drohen schon wieder mit der Aussperrung der Maurer Deutschlands. Obgleich dies Gespenst ziemlich abgebraucht ist, dürfen wir die Drohung doch auch nicht auf die leichte Schulter nehmen. Denn bei dem Unverstand der Mehrzahl der Bauunternehmer ist eben Alles möglich. Doch, wie dem auch sei, der Ausblick in die Zukunft soll uns die Freude an dem Errungenen nicht trüben.

In der Residenzstadt Sachsens, in Dresden, stehen unsere Kollegen gleichfalls seit einer Reihe von Jahren im Kampfe für Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Auch im verfloßenen Jahre kam es zum Streik; der augenblickliche Erfolg war leider nicht den gebrachten Opfern entsprechend. Das eine Gute hat aber der Streik unzweifelhaft zu Wege gebracht: Die Unternehmer sind zu der Erkenntnis gekommen, daß sie die Maurerorganisation nicht mehr ignorieren dürfen. Die Angst vor weiteren Kämpfen offenbart sich in Dresden darin, daß die Unternehmer, die jede Vermittelung sonst so weit von der Hand wiesen, zu Ende dieses Jahres das Gewerbegericht anriefen, um vor diesem die Lohn- und Arbeitsbedingungen für das nächste Jahr mit den Maurern und übrigen Bauarbeitern zu vereinbaren. Die Arbeiterschaft ist natürlich immer bereit, diesem Wunsche der Unternehmer zu folgen, wenn die angebotenen Bedingungen einigermaßen akzeptabel sind. Die Bedingungen der Dresdener Unternehmer bleiben aber weit hinter den Wünschen der Arbeiter zurück; sie sind einfach undiskutierbar und darum auch gar kein Erfolg der Verhandlungen vorauszusetzen. Unsere Dresdener Kollegen haben deshalb auch allen Grund, sich zu erneuten Kämpfen zu rüsten. Wir wollen tarifliche Abmachungen und streben für deren Verallgemeinerung; aber wir wollen die Abmachungen nicht, um nur Vereinbarungen zu haben, sondern wir wollen dadurch Vortheile für die Arbeiterschaft erringen. Vortheile für die Dresdener Bauarbeiterchaft scheinen uns aber aus dem Angebot der dortigen Bauunternehmer nicht im Geringsten herauszuspringen, und deshalb lassen wir lieber die Hände davon und binden uns nicht für fernere Zeit, die in Dresden in den nächsten Jahren noch nicht zur absteigenden Konjunktur gehören dürfte.

Einen recht traglichen Ausgang nahm der Streik in Augsburg. Die Kollegen, jung und ungekult in der Organisation, traten mit bewundernswürdiger Einigkeit in den Streik, nachdem die Unternehmer ihre in den Vorverhandlungen gemachten Zusagen in provokirender Weise zurückgenommen hatten. Es wirkten aber so viele ungünstige Umstände zusammen, daß trotz großer Opfer der Streik nach mehrwöchiger Dauer als verloren zu betrachten war. Zu allen Uebeln kam als letztes noch, daß die Augsburger Arbeiterbevölkerung ihre Sympathie für die Streifenden in einer Weise zum Ausdruck brachte, die zu Aufständen und Krawallen führten. Nun war es mit der Weiterführung des Streiks vorbei. Die Unternehmer triumphierten, aber nur für den Augenblick, denn sie haben hinterher bittere Pillen schlucken müssen. In dem Krawallprozeß — der nur erst zum Theil abgeschlossen ist, mehreren Beteiligten aber schon schwere Gefängnisstrafen eingebracht hat — an Gerichtsstelle ist den Augsburger Bauunternehmern offener Wortbruch von hochgestellten

städtischen Beamten nachgelassen worden. Sie allein würden die Kontrolle am Ende machen, wie auch ihre getreuen Diener von der Schuld an den Verbrechen nicht reinzuwaschen wären. Beirath wurden nur nicht die Unternehmer und die schuldsamen Kollegen, sondern Arbeiter, denen es kaum um Bewußtsein ankommen sein mag, daß sie Unrecht thäten, als sich an den Kassen betheiligten. Ob der Schluß, daß die Ausgabener Mauerer schuldig haben, bald überstanden wird, oder ob die Unternehmer ihren Zins ausgeben und den Maurern wieder auf Jahre hinaus den Weg auf den Kassen setzen lassen, läßt sich heute gar nicht ersehen. Viel Vertrauen auf die Mannhaftigkeit der Mauerer Kollegen können wir leider nicht setzen. Der verlorene Kampf hat sich demoralisierend auf sie ausgewirkt. Vorwiegend die Schaar der überzeugten Männer unter den Ausgabener Maurern aber hat sich die Mühen wieder aufzuheben. Geschichte des, dann mit Hilfe der Gesamtorganisation ein neuer Versuch gemacht werden, und die Mauerer Unternehmer werden nicht mehr laßen.

Zuletzt sei noch des Ansehens im Handwerk gedacht. Der die Kolonnenarbeit betreffenden gewerkschaftlichen Ausschüsse der Mauerer übertrugte und der auch noch in dies Jahr hinführen soll. Die Frankfurt Kollegen hatten im Jahre 1898 durch Streik und nachfolgende Vereinbarung einen Stundenlohn von 45 % erzwungen und große Uebelstände beseitigt. Im verfloßenen Sommer erriethen die Bremer nach mehrwöchigem Streik einen Stundenlohn von 48 %. Denselben Lohn durch Verhandlungen mit den Unternehmern in diesem Verbot zu erreichen, hoffen die Mauerer. Es sollte aber anders kommen. Die Vertikale der Unternehmervereinigungen machte allerlei Ausflüchte, die darauf abzielten, daß bei den Verhandlungen nichts herauskommen würde. Einige Unternehmer legten sich geradezu über die nachlassenden Vertreterbestimmungen hinweg, so daß unsere Kollegen keine Erlaubnis nahmen. Die Streite über die Namen dieser vertrauensbrüchigen Unternehmer zu verhandeln. Man verlangte die Unternehmerorganisation die Arbeitsbedingungen und die Höhe der Arbeitslohn dieses Verhältnisses mit Auswirkung der dem Zentralverbande anverwandten Mauerer. Die Auswirkung erfolgte und es auch noch nicht beendet, denn die Unternehmer erklärten nunmehr, nachdem die Mauerer, um das Streikverbot aus dem Wege zu räumen, die Streiter anzuwerben, von den Gesellen den Antritt aus der Organisation.

Die Unternehmer werden durch freilich nichts erreichen, als vorläufig einige Leichter ersuchen, und zu gegebener Zeit werden sie die Schläge doppelst und dreifach zurück erhalten. Der vorläufige Ausgang des Kampfes läßt uns aber auch wie Kampfe mit dem Unternehmer nicht gestört werden dürfen. In der Sache haben unsere Frankfurt Kollegen unermüdlich gekämpft, aber fastlich haben sie mindestens eine große Mühseligkeit bekommen. Sie haben ihre eigene Macht überschätzt und den Beginn des Monats der jede Mühseligkeit mit einem Schläge kräftigen kann, außer Acht gelassen. Die Verhängung der Streiter war auch wieder eine Unfähigkeit, als die fröhlichen Fragen nicht genügend geklärt und die noch ungelösten Wege im Verlaufe des Jahres nicht verläßt werden waren. Das bis dahin geltende Verbot war von dem Gewerkschaftsverbande nicht anerkannt. Das Streikverbot ist heute wahrlich überflüssig, wenn es auch nur von den Gesellen anerkannt werden würde. Seine Meinung zu der Streikverbot nicht zurückzuführen, sondern die Unternehmer des Verträgebruches bezügelten. Ob es dann an der Zeit geworden wäre, bei weiterer Beherrschung der Streiter das uns ausbleibende Organisationsmittel des Streiks in Anwendung zu bringen, diese Frage wäre immer noch nicht aus Gründen des Rechts, sondern aus Zweckmäßigkeitsgründen zu beantworten gewesen. — Das einzige Ertrüßliche bei Betrachtung dieses Ausstandes ist, daß wir uns der Hoffnung hingeben können: die Frankfurt Kollegen werden die Schlappe wieder weihnahmen.

Alles in Allem haben wir keine Ursache, mit unseren Lohnkämpfern unzufrieden zu sein. Für die Galtie unserer Verbändemitglieder dürfte entweder eine Lohn-erhöhung oder Arbeitszeitverkürzung oder sonst eine Verbesserung des Arbeitsverhältnisses infolge der Lohnbewegung erlangen sein. Darüber hinaus sind natürlich auch den in den in Betracht kommenden Orten und Bezirken wohnenden und arbeitenden nichtorganisierten Kollegen diese Ertrugenschaften zu Gute gekommen. Das Verträglichste bei den Kämpfen ist noch, daß die auf vorgehobenen Posten befindlichen Kollegen eine Unmasse von Strafen und polizeilichen Pladereten über sich ergehen lassen mußten. Es ist ja bekannt und seit Jahren üblich, daß Streikende mit Monaten von Gefängnis bestraft werden für Vergehen, für die Personen in anderen Lebensstellungen straflos ausgehen

oder mit geringen Geldstrafen belegt werden. Soweit uns bekannt geworden, sind im verfloßenen Jahre 52 Mauerer wegen Diebstahl, die mit Streiks oder sonstigen Lohn- und Arbeitsangelegenheiten zusammenhängen, mit zusammen 134 Monaten, 56 Wochen und 18 Tagen Gefängnis rechtskräftig verurteilt worden. Davon entfallen auf Dresden allein 4 Monate und drei Wochen; die Mehrzahl der übrigen Strafen entfällt auf Berlin, wo die Kollegen im Kleinkampfe mit den schabigen Arbeiter-Elementen, so sich in Affordclubs und sogenannten „Arbeitslosen“ Vereinen unannehmbar gethan haben, die Strafen zuzogen. In diesen Strafen sind nicht inbegriffen die vielen Arbeitsverweigerungen durch un-motivierte Beharrungen und Zögerungen der Streikenden, ebensowenig die vielen Gefängnisstrafen vorangegangene Unterdrückung, die auch einige Jahre betragen haben. Die Gesamtstrafentlastungen infolge der Bauhandwerker-Lohnbewegung im verfloßenen Jahre dürften sich auf rund 20 Jahre belaufen. Nicht zu vergessen ist auch das Volkserbe mit seinen 53 Jahren Zuchthaus und acht Jahren Gefängnis, das, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar mit der Bauhandwerkerbewegung zusammenhängt. Aufser den Arbeitsstrafen sind eine Unmasse Geldstrafen für Streikverweigerungen und andere „Vergehen“ über unsere Kollegen verhängt worden. Die Summe, die der Centralverband für Gerichtskosten, Rechtschutz und Unterhaltung Inhabiter ausgeben hat, beläuft sich im verfloßenen Jahre auf rund M. 10.000.

Der Höhe unserer Bewegung entspricht auch die Zunahme der Mitgliederzahl unserer Organisation. Als unser Verband im Frühjahre des verfloßenen Jahres die Erlaubnis der Beiträge beschloß, hatten noch viele Kollegen die Befürchtung, die Mitgliederzahl werde unzulässig zurückgehen oder wenigstens nicht steigen. Diese Befürchtung hat sich gänzlich nicht bestätigt. Die Mitgliederzahl ist, soweit ein Ueberblick zu machen ist, um circa 15.000 gegen das Vorjahr gestiegen. Im Jahre 1898 sind durchschnittlich 85.000 Mitglieder gezählt worden, so im verfloßenen Jahre mit 80.000, in der Beobachtung hatte der Verband circa 85.000 Mitglieder. Die Zahl der Abhändler ist von 725 im vierten Quartal 1898 auf 839 im vierten Quartal 1899 gewachsen. Die auf dem Verbandstage getragenen Einrichtungen haben sich also bewahrt und werden bei weiterer Entwicklung unweilich im laufenden Jahre noch sehr zu Gute kommen.

Auch im verfloßenen Jahre ist natürlich die Agitation in hohem Maße betrieben worden. In fast allen Landes- theilen haben die im Vorjahre der Agitation stehenden Kollegen Komitees abgeordnet, um sich über die zu treffenden Maßnahmen zu verständigen und sich dadurch besser in den Stand zu setzen, die Organisation zu festigen und in weiterer Folge zu tragen. Nach der sogenannten Anweisung ist nicht vernachlässigt worden und hat diese nicht wenig dazu beigetragen, die Kollegen in den unruhig ablaufenden Gewerken zu erwecken und Organisationsfähig zu machen. Trotz aller Mühe und Arbeit und Kosten ist aber immer noch nicht genug geschehen.

In großen Landstädten, und nicht vereinzelt, ersten noch viele Mauerer im Dienste, die noch nicht wissen von dem bevorstehenden Kampfe der Organisation für die Arbeiter. Diese müssen durch die Agitation erreicht werden, in denen wir uns nicht scheuen dürfen, unsere Kräfte zu setzen. Es ist ein sehr wichtiger Punkt, den wir nicht übersehen dürfen. Die Agitation ist ein sehr wichtiger Punkt, den wir nicht übersehen dürfen. Die Agitation ist ein sehr wichtiger Punkt, den wir nicht übersehen dürfen.

Ein weiterer Punkt der Agitation betrifft die Aufklärung unter den fremdländischen Arbeitern, hauptsächlich unter den Polynen und Italienern. Der Bezug von italienischen Mauerern und Bauarbeitern ist von Jahr zu Jahr größer geworden, und fast kein Landes- theil Deutschlands ist mehr davon verkehrt. Schon mancher Streik ist uns durch italienische Streikbrecher verloren gegangen oder doch bedeutend vertheuert worden. Ebenso schädlich ist uns der übermäßige Bezug von böhmischen Mauerern in den Grenzorten Sachsens und Bayerns. Hiergegen müßt nur Einiges Aufklärung!

Wir müssen den ausländischen Arbeitern die Ueberzeugung beibringen, daß sie mit uns an einen Strang zu ziehen haben. Wir haben im letzten Jahre eine italienische Zeitung alle 14 Tage in einigen Tausend Exemplaren unseren Zahlstellen zur Verfügung gestellt und werden dies auch ferner thun. Dies Blatt muß natürlich gewissenhaft verbreitet werden, wenn es seinen

Zweck erfüllen soll. Daneben darf aber auch die mündliche Agitation nicht zurückbleiben. In erster Linie müssen die italienischen Kollegen, die schon für unsere Organisation gewonnen sind, agitatorisch unter ihren Landsleuten thätig sein. Selbstverständlich müssen sie dabei die weitgehendste Unterstützung seitens der Organisation finden.

In sonntäglich Beziehung, soweit die Arbeiterbewegung in Betracht kommt, stand das ganze Jahr im Zeichen des Zuchthausstrafes, was ja auch unsere Strafliste zur Genüge anzeigt. Seit ihrer Anführung in Deyn- hagen bis zu ihrer Verhinderung im Reichstage, am 20. November, hat die Zuchthausvorlage wie ein drückender Alp auf der Arbeiterbewegung gelastet. Es ist aber auch kein Tag ungenutzt vorüber gegangen, gegen das Ungehörige mit aller Macht zu Felde zu ziehen. Und dem vereinigten Anstrich der Arbeiter- delegationen ist es auch wohl nur zu verdanken, daß sich in diesem Falle auch gut charakterisierte Männer im Reichstage fanden, das Ungehörige auf beinahe schimpfliche Art vom Leben zum Tode zu befördern. In der reaktionären Gesellschaft, die auf's Wärmste für die Verhinderung der Zuchthausvorlage eintrat, konnten wir auch die ersten Führer unseres Unternehmerbundes und der Bauerevereinigungen wiederfinden. Ja, sie können sogar als Geburtshelfer der Vorlage betrachtet werden.

Ob mit der Vereinfachung der Zuchthausvorlage der Zuchthauskurs sich ändern wird, ist mehr als fraglich. Es sind allerdings in letzter Zeit von einigen Gerichten einige gegen sonst übliche Erkenntnisse abweichende mildere Urtheile gegen Streikende gefällt worden. Aber vielleicht bestreiten diese Ausnahmen nur die Regel — des Zuchthausstrafes. Die Verwaltungsböden und die niederen Polizeiorgane, die — man möchte sagen, auf die Chikanerie der Arbeiterorganisationen gebrüllt sind, werden ganz bestimmt nicht dazu angehalten werden, ihrer Thätigkeit einen anderen Kurs zu geben.

Zu Ende des Jahres haben wir auch noch erlebt — woran die Arbeiter nicht wohl am wenigsten geglaubt hat —, daß das Verbotswort, das die wirklich politischen und die für politisch erklärten Vereine hindern sollte, miteinander in Verbindung zu treten, daß dieses Verbot für ganz Deutschland durch Reichsgesetz vom 11. December aufgehoben wurde. Die Aufhebung des Verbotes hat eine oft recht un- scheinbar empfindende Beschränkung weggeräumt, eine gar große Bedeutung hat aber die Aufhebung weder für die politischen Vereine noch für die Gewerkschaften. Das wirkliche Koalitionsrecht ist uns damit nicht gegeben. Den Arbeitern dies zu geben, liegt auch weder in dem Willen der Reichsregierung noch der Mehrheitsparteien. Dies ist wieder einmal evident zum Ausdruck gekommen bei der Verathung des diesbezüglichen Antrages der sozialdemokratischen Fraktion gleich nach Ablehnung der Zuchthausvorlage. Reich und Zentrum, die beide sich dann und wann den Antritt zu geben wissen, als wären auch sie arbeitshilffällig, haben bei Verathung des Koalitions- antrages so recht treffend bewiesen, was Geistes Kinder sie sind.

Der Kampf um das volle, wirkliche Koalitionsrecht muß also weiter geführt werden. Und kein Arbeiter sollte vergessen, daß nur die sozialdemokratischen Abgeordneten im Reichstage für die Rechte der Arbeiter einzutreten sind und auch weiter eintreten werden.

Die „gute, alte Zeit“.

Phantasie, geleitet von Unwissenheit, hat unter längst ent- schwundenen Gesichtern die Sage vom „goldenen Zeitalter“ erdacht lassen, in welchem die Menschen harmlos und freudlich, ohne Streit und Mühe, Noth und Sorgen lebten. Die Erkenntnis, das Licht der historischen Wahrheit, hat den Glauben an diese Phantasie-Schöpfung ein Ende gemacht. Ihr verwandt ist die Wahnvorstellung von der „guten, alten Zeit“, die in so vielen Köpfen jetzt noch spukt. Unsere Re- aktionsdemagogen verstehen es, auf diese Vorstellung zu spekulieren, sie für ihre volks- und fortschrittfeindlichen Zwecke zu verwerthen. Sie muß ihnen ähnliche Dienste leisten, wie das theologische Dogma vom „besseren Jenenseits“, nämlich einzuwirken auf das unklare Gefühl der Unwissenden und geistig Beschränkten. Nach ihrer Behauptung ist die Gegenwart die Ausgeburt alles Schlechten, hat die Menschheit die tiefste Stufe der Verkommenheit erreicht; sie ist „gottlos“ und „verflucht in Sünden“. Kürzlich schrieb ein frommes Blatt, wie sei „die sittliche Verderbtheit der Menschen so arg gewesen, wie jetzt“. Ein finsternes, trostloses Bild! Es reicht schon in die Erstbeimung treten zu lassen, läßt man eben ihm das Trug- bild der „guten, alten Zeit“ aufsteigen, der Zeit, wo angeblich die Menschen „besser“ waren, „Tugend und fromme Sitte“ herrschten; wo „der Arbeiter seinen Herrn ehrte“ und „sich nicht wider ihn empörte“; wo „göttliche Ordnung und weltliche Autorität respektirt wurden“.



Die „gute, alte Zeit“! In welcher Geschichtsperiode mag sie nur liegen? Wir glauben sagen zu dürfen, in der Geschichte...

Genetisch, welche Zeit man als die „gute, alte“ bezeichnet, ob das Mittelalter, oder die neuere Zeit bis an die Grenze der gegenwärtigen Geschichtsperiode, nirgends finden wir auch nur einen Schatten von Beweis dafür, daß diese Zeit im Gegensatz zu der unserigen durch bessere Menschen, Einrichtungen und Verhältnisse sich auszeichnete.

Die Arbeitermassen der „guten, alten Zeit“, bis in unsere Tage hinein, weisen kaum eine Spur geistiger Bildung auf. Stumpf, dumm und naiv, aber wirtschaftlichen Gewinns bar, lebten sie dahin, gelähmt in der Knecht- und Unwissenheit...

So verfahren die Arbeiter der „guten, alten Zeit“, wenn sie ihre Interessen bedroht sahen. So waren sie geartet, ehe die „böse“, moderne Zeit mit den neuen Geistesmächten ihrem Geiste und ihrem Charakter die Richtung zur Bildung und Besserung gab.

zogen und vollzieht sich unter unseren Augen immer mehr! Die Arbeiterklasse ist seit einigen Jahrzehnten auf dem Wege, zu einer in Staat und Gesellschaft maßgebenden und für deren weitere Entwicklung entscheidenden politischen und wirtschaftlichen Bildung zu gelangen.

Die Schwärmer für die „gute, alte Zeit“ haben kein Verständnis für den ungeheuren kulturellen Werth der Arbeiterbewegung, die sie verfluchen und „vernichten“ wollen.

Grundstein.

Der Plan des vereinigten Unternehmertums im Baugewerbe, eine Massenauflösung vorzunehmen, wird durch die „Vorwärts“ Tagelagerung...

Als ich mich, das der Arbeiterbewegung eine Zentralorganisation für das Maurer- und Zimmergewerbe in's Auge gefaßt hat, weil er sichere Versicherung zu haben glaubt, daß die Bauarbeiter, nicht allein in Preußen, sondern auch in den Provinzen und anderen Orten, einen allgemeinen Anstoß zum Aufbruch planen.

Dem Wacker geht es durch die Veröffentlichung seines Planes in die Suppe geklopft worden. Deshalb wird vorläufig abgewartet.

Unsere Kollegen werden gut thun, den Versicherungen des Herrn Simon nicht allzu viel Glauben beizumessen.

sozialdemokratisch geklammert Nachschmann in unverständlicher Weise derart an die große Glocke gehängt wurde, daß nicht bloß Wahrheit mit Dichtung gemischt, sondern die Wahrheit geradezu auf den Kopf gestellt wurde.

Daraufhin, daß vom zweiten Vorstehenden des Deutschen Arbeitgeberbundes ein Dementi telegraphirt wurde, antwortete der „Vorwärts“: Herr Simon - Breslau wie auch Andere leugnen den Inhalt seiner Mittheilung ab, er läge aber für die Zuverlässigkeit trodnen.

Ich kann nun erklären, daß von einem Komplott im Berliner Baugewerbe gar keine Rede ist, daß ich niemals meine Hand dazu bieten werde, weder daß Streiks provoziert werden, noch daß die Arbeitgeber aggressiv gegen die Arbeitnehmer vorgehen werden.

Der Schiedspruch des Berliner Einigungsamtes erhält in der „Sozialen Praxis“ von dem Vorstehenden des Berliner Gewerbegerichts, Herrn W. v. Schulz, noch eine nähere Begründung.

Der Fall ist ungenügend, um den Maurern „Kontraktbruch“ nachzuweisen. Wenn das Vertragsverhältnis der Parteien bei dem Schiedspruch streng juristisch konstruirt worden wäre, würden die Arbeitgeber sogar noch viel ungünstiger, als es jetzt geschieht, abgefunden haben.

Die Schlichter werden allerdings nach wie vor behaupten, es sei trotzdem seitens der Maurerorganisation Kontraktbruch verübt worden. Es ist aber auch, daß Jedermann weiß, was von diesen Redensarten zu halten ist.

Wirtschaftliche Anzeichen. Der Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg äußert sich sehr unglücklich über die Zubau der gegenwärtigen günstigen Geschäftslage. Der Bericht glaubt sich zu der Hoffnung berechtigt, daß die günstige Lage von längerer Dauer sein werde, und daß wir doch wieder zu einem Aufschwung kommen.

Tagen sieht der gleichzeitige Jahresbericht des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller nicht so optimistisch in der Zukunft vor, wünscht dringend, daß die Rechte des heimischen Exportwettbewerbs bald durch eine Zertulung und bestmöglicher Nutzung des Genossenen abgeleitet werde.

Die Deutsche Invalidenversicherungs-Anstalt hat im Geschäftsjahre 1898 für Uebernahme des Heilverfahrens der Versicherten M 209 000 netto aufgewendet, während für Renten M 895 000 ausgegeben wurden.

Konferenz der Gewerbegerichtsbefugter. Auf mehrfachen Wunsch hat die Kommission, die mit den Vorarbeiten betraut ist, beschloffen, die Sonntags, den 21. und 22. Januar 1900, in Leipzig im Saale des „Ruhigen Hofes“, Mittelstraße, stattfindende Konferenz der Arbeitgeberbefugter der Gewerbegerichte des Königreichs und der Provinz Sachsen, sowie der sächsischen Staaten auf ganz Deutschland auszubehnen.

Die Tagesordnung ist vorläufig folgende: 1. Das Dienstverhältnis im Bürgerlichen-Gesetzbuch und der gewerbliche Arbeitsvertrag. Referent: Dr. Jatzlow. 2. Der § 70 des Gewerbegesetzes. Referent: Genosse Bismil. 3. Organisation der Gewerbegerichtsbefugter. 4. Rechtsprechungen der verschiedenen Gewerbegerichte. 5. Anträge und Verfügungen. Anträge sind bis zum 10. Januar 1900 an den Unterscheidungsstellen einzuliefern.

Die Teilnehmer werden ersucht, ihre Adressen behufs Mitteilung sobald wie möglich einzuliefern an Franz Mattiser, Obmann der Arbeitervereinigungen Leipzigs, Neuhäuser Steinweg 12.

**Zur Beachtung für Gewerbeberechtigter.** Von Vertretern der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervereinigungen am Gewerbeamt Berlin wird in der neuesten Nummer der Monatschrift "Das Gewerbeamt" ein Aufruf veröffentlicht, der die Mitglieder an anderen Gewerbeämtern ersucht, sich dem Berliner Vorgehen anzuschließen, und bei Bundesrat und Reichstag auf Annahme der von der Reichstagskommission bereits durchgeführten Novelle zum Gewerbeamtgesetz vorstellig zu werden. In dem bei dem Ausschuss des Berliner Gewerbeamtes bereits eingebrachten "Antrage" wird ferner für Einigungsamt-Angelegenheiten die Bildung eines Sachverständigenrates zur ständigen Beratung des Vorsitzenden vorgeschlagen.

### Das Wichtigste über die Invalidenversicherung.

(Gesetz vom 22. Juni 1889 in der Fassung der Novelle vom 19. Juli 1899.)

**Die Versicherungspflicht**

erstreckt sich nach dem bezüglichen Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 auf alle über 16 Jahre alten Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Diensthöfen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt werden. Ebenso sind Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, sowie Privatlehrer, sofern sie Gehalt beziehen und ihr Arbeitsverhältnis  $\text{M. } 2000$  nicht übersteigt, zu versichern. Nach Bekanntmachungen des Bundesrates haben sich die Hausgewerbetreibenden der Textil- und Tabakindustrie selbst zur Versicherung anzumelden, soweit das nicht von ihren Arbeitgebern geschieht.

Im ersten Falle sind die Arbeitgeber verpflichtet, ihren Anteil am Versicherungsbeitrag unangefordert den Arbeitern zu erlassen.

Frei von der Versicherung sind die Staats- und Kommunalbeamten, sobald sie pensionsberechtigt sind, Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen, die Personen, welche als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freien Unterhalt empfangen, sowie jene Personen, die infolge Alters, Krankheit oder anderer Gebrechen nicht mehr im Stande sind, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was für gewöhnlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend zu verdienen pflegen.

Auf ihren Antrag können noch befreit werden solche Personen, die Pension oder eine Unfallrente im Mindestbetrage der Invalidenrente der ersten Lohnklasse beziehen und weiter Personen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben.

Freiwillig weiter versichern können sich alle jene Personen, die aus versicherungspflichtiger oder versicherungsberechtigter Beschäftigung aussteigen, sowie solche Versicherte, die in das Ausland gehen. Ferner können freiwillig in die Versicherung eintreten, so lange sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst mehr als  $\text{M. } 2000$ , aber nicht über  $\text{M. } 3000$  beträgt, sowie Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, soweit sie nicht versicherungspflichtig sind, und schließlich Personen, welche nur gegen freien Unterhalt beschäftigt werden.

**Die Beiträge**

sind je zur Hälfte von den Versicherten und den Arbeitgebern zu tragen und müssen von Letzteren an die zuständige Krankenkasse zur Verrechnung der entsprechenden Marken abgeliefert werden. Die Beiträge betragen bei dem Jahresarbeitsverdienst bis  $\text{M. } 350$  (I. Klasse, rote Marken) 14  $\%$ , zur Hälfte also 7  $\%$ , bei  $\text{M. } 351 - 650$  (II. Klasse, blaue Marken) 20  $\%$ , zur Hälfte also 10  $\%$ , bei  $\text{M. } 651 - 850$  (III. Klasse, grüne Marken) 24  $\%$ , zur Hälfte also 12  $\%$ , bei  $\text{M. } 851 - 1150$  (IV. Klasse, braune Marken) 30  $\%$ , zur Hälfte also 15  $\%$ , bei mehr als  $\text{M. } 1150$  (V. Klasse, gelbe Marken) 36  $\%$ , zur Hälfte also 18  $\%$ .

Außer den Beitragsmarken für eine Woche sind noch solche für 2 und 13 Wochen vorhanden, die durch entsprechenden Ausdruck kenntlich gemacht sind.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt nicht der wirkliche Verdienst der Versicherten, sondern der für ihn nach der Stamm- oder auch Unfall-Versicherung maßgebende Durchschnittslohn, in welcher Weise zur Vermeidung der Versicherung verpflichtet, der 300fache Betrag des letztjährigen durchschnittlichen Jahreslohns der Beschäftigten. Jedoch können, wenn Arbeiter und Arbeitgeber sich darüber einigen, die Beiträge einer höheren Lohnklasse entrichtet werden.

Der die Hälfte betragende Lohnabzug hat bei jeder Lohnzahlung zu erfolgen. Unterläßt der Arbeitgeber den Abzug längere Zeit, so kann er nur für die letzten zwei Lohnzahlungsperioden Abzüge machen. Bei Beschäftigungswechsel hat jener Arbeitgeber die Beiträge zu entrichten, welcher den Versicherten im ersten Teil der Woche beschäftigt, im Uebrigen muß für jede angefangene Kalenderwoche der volle Beitrag geleistet werden.

Nachzahlung von Beiträgen auf zurückliegende Zeiten ist nur innerhalb zweier Jahre nach ihrer Fälligkeit, für freiwillige Beiträge und Beiträge einer höheren als der maßgebenden Lohnklasse nur innerhalb eines Jahres zulässig und wirksam.

Zur freiwillig Versicherten steht die Wahl der Lohnklasse frei. Die Dauer befristeter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen gilt als Beitragsleistung der Lohnklasse II.

Die Beschäftigung über eine mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit über die einen regelmäßig verlaufenden Wochenentworfene Erwerbsunfähigkeit, aber höchstens für sechs Wochen von der Entstehung an gerechnet, ist von der Krankenkasse auszufüllen, welcher der Versicherte angehört hat. Die Vorstände dieser Kassen sind verpflichtet, die Versicherungsleistungen sofort nach Beendigung der Krankenunterstützung oder der Fürsorge während der Genesungszeit auszufüllen und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch eine Geldstrafe angehalten werden. Ueber Krankheiten, welche über die Krankenunterstützung hinausgehen und für Erkrankte, welche seiner Krankenkasse angehören, stellt die Gemeindebehörde die Versicherung aus.

Die Versicherungsgelder sind bis zur Aufrechnung der Beitragskarte sorgfältig aufzubewahren.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste muß durch Vorlegung der Militärpapiere erbracht werden.

Wer von den Arbeitgebern der ihm obliegenden Verpflichtung zur An- und Umbildung (Abführung der Beiträge an die Gesellschaft betreffend) nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu  $\text{M. } 20$  bestraft. Hatte die Meldung für eine Krankenkasse zu erfolgen, so stießen dieser die Geldstrafen zu. Wer zu Zwecken der Invalidenversicherung Lohnbeiträge in Abzug bringt, die Beiträge aber nicht dazu verwendet, wird, falls nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu  $\text{M. } 300$  oder mit Haft bestraft.

### Die Leittungskarte,

in welche die Marken eingelebt werden, ist Eigentum des Versicherten. Für die Selbstversicherung sind besondere Leittungskarten (von grauer Farbe) zu verwenden. Die unbesetzte Verwendung anderer Karten ist strafbar. Die Karte muß dem Arbeitgeber bezw. der Krankenkasse zur Benutzung pünktlich vorgelegt werden. Ueber das Umtauschen der Karten (bei Wollwerden oder zur Vermeidung der Ungültigkeit) siehe den entsprechenden Vermerk auf der Karte.

Ueber die Einzahlung auf die Versicherung wird eine Bescheinigung erteilt, die der Versicherte sorgfältig aufzubewahren hat.

Ueber Unrichtigkeiten derselben oder wegen übershener Eintragung der Krankheits- und Militärdienstzeiten ist binnen zwei Wochen nach Empfang Einspruch anzuheben. Verlorene Leittungskarten sind dort zu erneuern, wo der Versicherte zunächst wieder in versicherungspflichtige Beschäftigung tritt, jedoch kann die Erneuerung erst dann vorgenommen werden, nachdem der Versicherte nachgewiesen, welche Nummer die verlorene Leittungskarte getragen hat.

Zieler Nachweis ist in der Regel von derselben Stelle zu erlangen, wo die verlorene Karte ausgestellt ist.

In die erneuerte Karte sind die nachweisbaren Marken der verlorenen handschriftlich zu übertragen.

Niemand ist befugt, die Leittungskarte wider den Willen des Eigentümers, zurückzubehalten, auf Einbehaltung zum Zwecke des Umtausches, Verwendung der Marken usw. ist das jedoch nicht anzuwenden.

Andere Eintragungen oder Vermerke als die vorgeschriebenen dürfen auf der Leittungskarte nicht angebracht werden.

### Invalidenrente

erhält diejenige Person, deren Erwerbsunfähigkeit dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Das ist dann anzunehmen, wenn sie nicht mehr im Stande ist, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was für gewöhnlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Weiter erhält Invalidenrente auch diejenige nicht dauernd erwerbsunfähige Person, welche während 26 Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer ihrer Erwerbsunfähigkeit. Die Rente kann wieder entzogen werden, wenn in den Verhältnissen des Empfängers eine Veränderung eintritt, welche ihn nicht mehr als erwerbsunfähig erscheinen läßt.

Die Rente muß mindestens 200 Wochenbeiträge auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung geleistet haben; falls sie jedoch nicht mindestens 100 Wochenbeiträge auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung geleistet, so müssen 500 Beitragswochen nachgewiesen werden.

Unter diesen 500 Wochen kommen dann in Anrechnung Beiträge aus freiwilliger Versicherung, sowie anrechnungsfähige Krankheits- und Militärdienstleistungen.

Neben einem festen Monatsbetrag, der für jede Rente  $\text{M. } 50$  beträgt, berechnet sich die Rente aus einem Grundbeitrag in der I. Klasse  $\text{M. } 60$ , der II.  $\text{M. } 70$ , der III.  $\text{M. } 80$ , der IV.  $\text{M. } 90$  und der V.  $\text{M. } 100$ .

Kommen Beiträge in verschiedenen Lohnklassen in Betracht, so wird der Durchschnitt der diesen Beiträgen entsprechenden Grundbeiträge in Ansatz gebracht. Außer dem Monatsbetrag und dem Grundbeitrag werden für jede nachgewiesene Woche der I. Klasse 3  $\%$ , der II. 6  $\%$ , der III. 8  $\%$ , der IV. 10  $\%$  und der V. 12  $\%$  angerechnet.

### Altersrente

erhält, wer das 70. Lebensjahr überschritten hat. Die Witwenrenten haben nachzuweisen, daß sie in den Jahren 1888, 1889 und 1890 die Pauschalbeiträge der Zeitwöhnerin in der Zeit vom 2. Juli 1891 bis 2. Juli 1894 in versicherungspflichtiger Beschäftigung (wenn auch ununterbrochen) gehalten haben, und daß sie vom 1. Januar 1891 ab bis zu ihrer Befreiung des 70. Lebensjahres für jedes Jahr mindestens 40 Wochenbeiträge geleistet haben. Derjenige, dessen Name nicht eingetragen, wenn der Name nicht einmündlich vor dem Jahre, nachdem die Versicherungsstelle für seinen Namen eingetragen ist, mindestens 20 Wochen versicherungspflichtig beschäftigt war.

Der Antrag auf die Altersrente ist dem Vorstande der Abteilung der Rente zu stellen. Gestatten auf jedes Jahr den Antrag auf die Altersrente für den Berufszeitraum nicht 40 Beitragswochen, so muß er so lange fortgesetzt, bis auf jedes dieser Jahre so viel einkläßt.

Der Nachweis der Beitragsleistung ist wie bei jedem anderen Anspruch, durch die Aufrechnungsbescheinigungen zu erbringen.

Die Altersrente berechnet sich, ebenso wie die Invalidenrente, aus einem Monatszuschuß von  $\text{M. } 60$ , aus einem Grundbeitrag in der I. Klasse  $\text{M. } 60$ , der II.  $\text{M. } 90$ , der III.  $\text{M. } 120$ , der IV.  $\text{M. } 150$  und der V.  $\text{M. } 180$ . Kommen Beiträge in verschiedenen Lohnklassen in Betracht, so wird der Durchschnitt der diesen Beiträgen entsprechenden Altersrente gewährt.

### Seitberfahren

kann die Versicherungsanstalt nach  $\S 18$  (früher  $\S 12$ ) des Invalidenversicherungsgesetzes übernehmen, wenn der Versicherte dergestalt erkrankt, daß dauernde Invalidität zu befürchten ist, welche einen Anspruch auf Invalidenrente begründet, gleichzeitig aber durch ein geeignetes Heilverfahren eine Besserung möglich erscheint. An eine bestimmte Beitragszeit ist ein dahingehender Antrag nicht gebunden. Zu einem solchen gehört nur das bezügliche Zeugnis eines Arztes und die laufende Leittungskarte. Die Uebermittlung des Antrages erfolgt der Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört. Es empfiehlt sich namentlich bei Lungenerkrankungen, den Antrag rechtzeitig, das heißt bei den ersten Erscheinungen der Krankheit, zu stellen. Während der ganzen Dauer des Heilverfahrens ist für solche Angehörige des Versicherten, deren Unterhalt bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, eine Familienunterstützung zu zahlen. Ist der Erkrankte verheiratet oder Mitglied der Haushaltung seiner Familie, so

bedarf es zu seiner Unterbringung in ein Krankenhaus oder in eine Anstalt für Geheile seiner Zustimmung.

Soll sich ein Versicherte ohne triftigen Grund einem angeordneten Heilverfahren entziehen, so kann ihm die Invalidenrente unter Umständen auf eine bestimmte Zeit ganz oder teilweise entzogen werden.

### Beiträge werden zurückerstattet

für verstorbene männliche Personen, die mindestens 200 Wochenbeiträge geleistet haben oder zur Erreichung derselben anrechnungsfähige Krankheits- oder Militärdienstleistungen nachweisen und die noch nicht in den Genuss einer Rente getreten sind. In diesem Falle steht der hinterlassenen Wittwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter 16 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu. Für verstorbene weibliche Versicherte haben die hinterlassenen Kinder unter 16 Jahren Anspruch auf die Erstattung, wenn sie waisenlos sind oder sich der Vater der Pflicht der Unterhaltung entzogen und sich von der häuslichen Gemeinschaft fern gehalten hat. War die weibliche Person wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemannes die Erzherrin der Familie, so steht ein gleicher Anspruch dem hinterlassenen Wittwer zu.

Ferner wird weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, die Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zurückerstattet.

Vorbereitung ist auch hier, daß mindestens 200 Wochenbeiträge geleistet sind. Den weiblichen Versicherten ist, da sie mit der Hinterlassung jedwede Erwartung aufgeben, ein diesbezüglicher Antrag nicht immer zu empfehlen.

Die Erstattungsansprüche müssen vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode oder der Verheiratung erhoben werden.

### Die Anträge

auf irgend eine Leistung der Invalidenversicherung sind bei der zuständigen Ortsbehörde zu stellen. Daraus nehmen die unteren Verwaltungsbehörden eine Vorbereitung und Begutachtung der Anträge vor. Diese Behörden können auch behufs Erörterungen eine mündliche Verhandlung anberaumen, zu der je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zuzuziehen ist. Rentenbewerber bezw. Empfänger sind von einem solchen Termin zu benachrichtigen, zur Aufklärung zu laden bezw. auf ihren Antrag zu hören. Die unteren Verwaltungsbehörden sind ferner verpflichtet zur Ausmittlungserhebung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

Die Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten, die für jede untere Verwaltungsbehörde je vier beitragen, werden von den Vorständen der Krankenkassen gewählt.

Die Wahl ist getrennt vorzunehmen, so daß die den Vorständen angehörenden Arbeitgeber- und Arbeitervertreter und die Arbeitnehmer die Vertreter der Versicherten wählen. Für jene Versicherten, welche keine Krankenkasse angehören, haben die Ortskommunen das Wahlrecht. Die Vertreter müssen im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde wohnen. Außer ihren Funktionen bei den genannten Behörden haben die Vertreter noch die Mitglieder des Ausschusses der Versicherungsanstalt zu wählen.

Quare Anlagen und Frey für Zeitverlust erhalten die Vertreter durch die Versicherungsanstalt begütet.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten über Ansprüche zwischen den Versicherten und der Invalidenversicherung sind Schiedsgerichte angelegt. Die Zeit, innerhalb welcher ein Schiedsgericht angerufen werden kann, sowie die genaue Adresse derselben, ist jedesmal in dem Bescheid der Versicherungsanstalt angegeben. Gegen den Spruch des Schiedsgerichts steht noch die Berufung des Reichsversicherungsamtes offen.

Die Auszahlung der Renten geschieht nach Vorlegung der Leittung durch die Postanstalt im Wohnort des Versicherten. Die Versicherungsanstalt für das Reichreich Sachsen hat ihren Sitz in Dresden-A. (Zentralstelle). An ganzen Deutschen Reich sind 31 Versicherungsämter vorhanden, welche durch das Reichsversicherungsamt in Berlin beaufsichtigt werden.

### Staatliche obligatorische Arbeitslosenversicherung in der Schweiz

Von der eidgenössischen Nationalversammlung bis zur endlichen Fertigstellung eines Gesetzes verleben in der Schweiz immer mehrere Jahre. So hat die Regierung des Kantons Valais schon im Jahre 1894 eine Vorstudie, betreffend die Einführung der staatlichen Arbeitslosenversicherung, ausgearbeitet und nicht nur Valais, sondern auch anderen kantonen des Professores Georg Adler, der damals als der Valais Universitäts lehrte, dem großen Rathe (Landtag) vorgelegt; allein erst Ende November 1899 hat derselbe Große Rath den Gemeinrat beauftragt erlidigt und parlamentarisch beauftragt.

Das nun vorliegende Gesetz bestimmt, daß alle Fabrik-, sowie Bau- und Erdarbeiter der Versicherungspflicht unterliegen. Die übrigen Gewerbebetriebe, Kaufleute usw. also nicht; aber offenbar steht ihnen der Beitritt zur Arbeitslosenversicherung offen, mindestens bestimmt das Gesetz nichts darüber, daß er unzulässig wäre. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind ferner diejenigen mittelständigen erworbenen Personen der sogenannten Arbeiterkategorie, deren Lohn Frs. 1800 oder mehr im Jahre beträgt; ferner diejenigen jungen Leute unter 18 Jahren, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung weniger als Frs. 800 im Jahre verdienen und endlich jene Arbeiter, welche zur Ausschüsse auf einen Zeitraum von weniger als zwei Wochen angeheilt sind. Versicherungspflichtige, die bereits eine leistungsfähigen Arbeitslosenversicherung angehören, sind vom Beitritt zur staatlichen Arbeitslosenversicherung befreit. Die Unterstützungsberechtigung tritt nach einjähriger Mitgliedschaft ein. Nach der Gefahr der Arbeitslosigkeit werden die Versicherten in vier Gruppen eingeteilt, und zwar in folgender Weise: Zur ersten Gruppe gehören die Arbeiter in den der Arbeitslosigkeit am wenigsten ausgesetzten, dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben, die nicht zum Baugewerbe gehören; zur zweiten Gruppe die Arbeiter in allen übrigen Fabrikbetrieben, die nicht zum Baugewerbe gehören; zur dritten Gruppe die Bauarbeiter in den der regelmäßigen Arbeitslosigkeit am wenigsten ausgesetzten Betrieben; zur vierten Gruppe alle übrigen Bau- und Erdarbeiter, die notwendig auf Arbeit im Freien angewiesen sind und deren Arbeitsbetrieb von den Witterungsverhältnissen abhängig ist. Der Verwalter erhält eine Jahresbesoldung von Frs. 3500 bis 5000. Die Verwaltungskommission besteht aus 9 Mitgliedern, wovon 5 Arbeiter und 3 Unternehmer; das neunte Mitglied, den Präsidenten, wählt die Regierung. Diese Mitglieder erhalten für jede Sitzung Frs. 2.



Die Einnahmen der Versicherungsanstalt bestehen aus den Beiträgen der versicherten Arbeiter, die auf Frs. 87 000 pro Jahr berechnet sind, der Arbeitgeberbeiträge (Frs. 63 000) und des Staates (Frs. 80 000). Es werden vier Lohnklassen aufgestellt, wovon die erste alle Arbeiter bis zu Frs. 12 umfasst, die zweite diejenigen von Frs. 12 bis 18, die dritte von Frs. 18 bis 24 und die vierte alle diejenigen von mehr als Frs. 24. Die wöchentlichen Beiträge der Versicherten betragen 24 bis 16 Cts. für die Versicherten vier Gruppen der ersten Lohnklasse, 6 bis 26 Cts. der zweiten, 10 bis 40 Cts. der dritten und 16 bis 60 Cts. der vierten Lohnklasse. Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt für jeden seiner versicherten Arbeiter ersten und zweiten Gruppe 10 Cts., der dritten und vierten Gruppe 20 Cts. wöchentlich. Der Staat trägt außer dem Jahresbeitrag von Frs. 80 000 auch noch die Verwaltungskosten.

Die Arbeitslosenunterstützung wird nicht gewährt an Streikende; nicht an Soldate, die ohne berechtigten Grund freiwillig die Arbeit verlassen oder die Entlassung von der Arbeit selbst verschuldet haben; nicht bei Arbeitslosigkeit (resp. Arbeitsunfähigkeit) infolge von Krankheit oder Unfall, und endlich auch dann nicht, wenn der Versicherte eine ihm angebotene Arbeitsstelle ohne wichtige Gründe ablehnt. Während des schweizerischen Militärdienstes steht den Angehörigen des Dienststandes, sofern derselbe während dieser Zeit seinen Lohn nicht fortbezieht, ein Anspruch auf Unterstützung zu. Den Arbeitslosen dürfen keine Stellen angeboten werden, die durch Streik oder Aussperrung frei geworden sind. Die Höhe der Unterstützung beträgt 70 Cts. pro Tag für den alleinlebenden Versicherten der 1. Lohnklasse Frs. 1.— bis 1.80 für den verheirateten Versicherten; 80 Cts. bis Frs. 1.20 bzw. Frs. 1.20 bis 1.60 in der 2. Lohnklasse; 90 Cts. bis Frs. 1.40 bzw. Frs. 1.40 bis 1.70 in der 3. und Frs. 1.— bis Frs. 1.60 bzw. 1.60 bis 2 in der 4. Lohnklasse. Die Unterstützung beginnt mit dem vierten Tage der Arbeitslosigkeit und sie wird auch für die Sonn- und Feiertage ausbezahlt. Die jährliche Unterstützungsdauer beträgt 70 Tage. Bei abwesenden Arbeitslosen kann ein Restgeld gewährt werden. Wer über 50 Tage Arbeitslosenunterstützung bezogen hat, muss im folgenden Jahre mindestens 26 Wochen gearbeitet und Beiträge bezahlt haben, bevor er wieder unterstützungsberechtigt ist. Nebenleistungen der Jahresrechnung werden zur Bildung eines Reservefonds bis zur Höhe von Frs. 200 000 verwendet. Nach drei Jahren soll die Regierung dem Großen Rathe berichten, ob das Gesetz zu rehabilitieren sei. In der Schlussabstimmung wurde das ganze Gesetz mit 46 gegen 12 Stimmen angenommen. Dagegen kann nur noch das Begehren auf Volksabstimmung gestellt werden, wofür die nötigen Unterschriften gesammelt werden müssen. Gelingt dies nicht, so tritt das Gesetz ohne Volksabstimmung in Kraft.

Es ist ein sehr interessanter Versuch, der da in Basel gemacht wird und der in dieser betriebsförmigen Form noch nie gemacht wurde. In der Stadt St. Gallen hatte man Kaufleute, Schneider und alle Gewerbetreibenden dem Versicherungsverbande angeschlossen und damit auch Branchen, die fast keine Arbeitslosigkeit kennen, die also nur zahlen mussten, ohne davon irgend einen direkten Vorteil zu haben. Erregte dies schon in weiten Kreisen der Versicherten starke Unzufriedenheit, so kam dazu noch die für den Posten absolut ungeeignete Person des Verwalters, der in sich kapitalistisch-bureaucratische Gefinnung und Manieren vereinigte, aber keine Spur von sozialer Verstandnis für seine Aufgabe besaß; er fühlte sich als eine Art Armenpfleger, und die arbeitenden Versicherten betrachtete und behandelte er als Almosenempfänger, nicht als Bürger, die ihren berechtigten und wohlverdienten Anspruch geltend machen. So scheiterte in St. Gallen die Arbeitslosenversicherung an der Unzufriedenheit der Arbeiter.

In der Stadt Bern ist die kommunale Arbeitslosenversicherung katastrophal; was zur Folge hat, daß sich ihr nicht alle Arbeiter anschließen, und daß diejenigen, welche ihr beitreten, meistens nur Saisonarbeiter und Handlanger sind, also keine Arbeiter, welche die Arbeitslosenfrage regelmäßig in Anspruch nehmen. So vegetiert die Kasse mehr, als sie prosperiert. Der nun in Basel beschlossene Versuch unterwirft sich sehr zu seinem Vortheil von den beiden Versuchen in St. Gallen und Bern und er dürfte daher Erfolg haben.

Die sozialdemokratischen Mitglieder des Großen Rathes haben an die Verathung des Entwurfes in allen seinen Einzelheiten mitgeteilt und schließlich für denselben auch gestimmt. Dagegen streift man in den Kreisen der Gewerkschaftler von dem neuen Gesetz nicht sehr erbaulich zu sein und zwar aus zweierlei Gründen. Einmal nimmt die staatliche Arbeitslosenversicherung den Gewerkschaften eines der wichtigsten Unternehmungsgebiete und damit auch eine Einrichtung weg, welche am besten geeignet, die Mitglieder an die Gewerkschaft zu fesseln und dadurch eine Stabilität der Mitgliederzahl zu begründen. Sodann wird befürchtet, daß die meisten Versicherten in die vierte Lohnklasse mit Wochenbeiträgen bis zu 50 Cts. werden eingereiht werden, und daß dann denselben keine Mittel mehr übrig bleiben, auch noch Beiträge an die Gewerkschaften zu zahlen.

Eine bezügliche längere Einleitung aus Gewerkschaftskreisen im „Basler Bormärker“ verbreitete sich in sehr pessimistischen Ausführungen darüber und drückte die Befürchtung aus, daß die Gewerkschaften durch die staatliche Arbeitslosenversicherung werden geschädigt werden. Dazu läßt sich nun Manches bemerken. So erklärt das, daß die schweizerischen Gewerkschaften bezüglich ihres inneren Ausbaues noch sehr rückständig sind. Die Arbeitslosenunterstützung haben ja wohl die meisten schweizerischen Gewerkschaften, dagegen sind die Handwerker die einzigen, die schon seit langen Jahren die Arbeitslosenunterstützung eingeführt und dadurch es zur wichtigsten Organisation gebracht haben, der die meisten Berufsstände als Mitglieder angehören. Aber die staatliche Arbeitslosenunterstützung nimmt ja hierauf Rücksicht. Wer bereits eine leistungsfähige Arbeitslosenunterstützung hat, ist vom Beitritt zur staatlichen Arbeitslosenunterstützung befreit. Das kann selbstverständlich nicht in dem beschränkten Sinne gemeint sein, daß diese Befreiung nur für den Zeitpunkt gilt, daß die staatliche Einrichtung in Kraft tritt, sondern zweifelslos in dem weiteren Sinne, daß die Einrichtung einer genügenden Arbeitslosenunterstützung jederzeit von der Zugehörigkeit zur staatlichen Versicherung befreit. Die meisten Gewerkschaften werden bei erhöhtem Mitgliederbeiträgen die gleiche Unterstützung, wie die staatliche Einrichtung gewähren können und gerade dadurch bewirken, daß Versicherungspflichtige hier eintreten, um dort einströmen zu können. So könnte die staatliche Arbeitslosenversicherung für die Gewerkschaften die besten Folgen haben, indem sie zur Einrichtung der Arbeitslosenunterstützung und zur leichteren Gewinnung zahlreicher neuer Mitglieder führe. Damit fällt dann auch die Befürchtung, daß die hohen

Versicherungsbeiträge die Zahlung von Gewerkschaftsbeiträgen erschweren.

Eine weitere Befürchtung wird an die Arbeitslosenversicherung im Hinblick auf den damit verbundenen öffentlichen Arbeitsnachweis geknüpft. Auch hier ist zu sagen, daß es die wenigsten schweizerischen Gewerkschaften zu einem Arbeitsnachweis, insbesondere aber zu einem Arbeitsnachweis von einiger praktischer Bedeutung gebracht, und daß sie also hier nichts zu verlieren haben. Andererseits bringt die staatliche Arbeitslosenversicherung in dieser Richtung nichts Neues, indem in Basel bereits seit Jahren ein blühender staatlicher Arbeitsnachweis verbunden mit einem staatlichen Dienstlohnheim, besteht und also nur ohne Weiteres in den Dienst der Arbeitslosenversicherung gestellt zu werden braucht.

Wir glauben also, daß in Basel die staatliche Arbeitslosenversicherung, wenn sich die Gewerkschaftler recht rühlig und der neuen Situation gewachsen zeigen, eher zum Nutzen als zum Schaden der Gewerkschaftsbewegung ausfallen wird. Auf keinen Fall darf man darob den Muth verlieren, falls nicht die Hände in den Schoß legen und ruhig das Ende der Gewerkschaften abwarten. Das wird hoffentlich auch nicht geschehen, und darum halten wir die erwähnten Befürchtungen für nicht berechtigt.

### Baugewerbliches.

\* **Fählichkeit der Bauarbeit.** Barmen. (Sig. Ver.) Der 68 Jahre alte Maurer Johann Wehlmann am 22. Dezember, Abends gegen 6 Uhr, als er mit anderen Kollegen die Baustelle verlassen wollte, in der ersten Etage vor der Treppe. Der Tod trat sofort ein.

\* **Ein schweres Baumunfall** ereignete sich am 22. Dezember d. J. vor dem Landgericht Berlin I zur Verhandlung gelangte.

In dem Neubau Landbergerstr. 88 sollte der Schutz aus den Kellern entfernt werden. Die damit beauftragten Arbeiter gruben tiefe Löcher in den Boden, um hierin den Schutt zu werfen und den dadurch gewonnenen Sand anderweitig beim Bau zu verwenden.

Als sich der Arbeiter Schneider am Morgen des 9. Oktober vom Stabe der Arbeiter überzeigte, bemerkte er zu seinem Schrecken, daß die Arbeiter zu tiefen Löchern ausgehoben hatten und dabei zu nahe an den das Kellergebäude tragenden Pfeilern herangeraten waren. Es entstand die Gefahr, daß der Pfeiler den seitlichen Stützpunkt verlieren und infolge der großen Last das Gebäude einwärts niederbrechen würde. Um dies zu verhindern, beauftragte Schneider den Arbeiter, die hergestellte Grube wieder zuzuwärmen. Er hatte aber noch nicht die obersten Stroffen der Leiter, die den Zugang zum Keller vermittelte, erreicht, als hinter ihm unter lauchbarem Krachen das Kellergebäude einfiel. Zwei Arbeiter wurden unter den Trümmern begraben. Die sofort herbeigekommene Feuerwehr hatte acht Stunden lang zu thun, um die Leichen der beiden Arbeiter zu Tage zu fördern.

Die beiden Angeklagten sollen es an der nötigen Vorsicht haben fehlen lassen, insbesondere die sachdienliche Anordnung des Aushebens des Kellerbodens gegeben haben. In der Hauptverhandlung stellte sich durch die Aussagen der Sachverständigen heraus, daß der Fallurz auf das allzu tiefe Graben der Arbeiter zurückzuführen sei, es wurde aber auch von verschiedenen Zeugen festgestellt, daß die beiden Angeklagten die nötigen Vorkehrungen darüber ergriffen hatten, daß die Arbeiter beim Graben in der erforderlichen Entfernung von den Pfeilern abbleiben sollten, was sie jedoch ihrerseits nicht beachteten.

Während der Staatsanwaltschaft gegen den Angeklagten die Freisprechung beantragte, machte er dem Richter Schneider den Vorwurf, daß er nicht noch im letzten Moment die Arbeiter aus dem Keller herausgeholt habe, und beantragte gegen ihn 6 Wochen Gefängnis. Der Gerichtshof kam jedoch auch bei diesem zur Freisprechung, weil er selbst augenscheinlich die unmittelbare Gefahr nicht erkannt habe.

\* **Zur Förderung des Arbeiterschutzes auf Wännen** hat der Regierungsrathpräsident in Potsdam unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks folgende, sofort in Kraft getretene Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Vom 15. November bis 15. März dürfen Stuckateure, Puffer- und Töpferarbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Thüren und Fenster verschlossen sind. Die nur vorläufige Anbringung derartiger Verschlüsse ist genügt.

§ 2. In Räumen, in denen offene Kohlefeuer ohne Abklebung der entweichenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen. Sie dürfen nur von vorübergehend von den die Kohlefeuerung beauftragten Personen betreten werden.

§ 3. Uebertretungen dieser Verordnung werden an dem Bauunternehmer, wo ein solcher nicht vorhanden ist, an dem Bauherrn mit Geldstrafe bis zu 100 Mark geahndet.

\* **Zum Kampf im Baugewerbe.** Der Vorstand des Arbeitereverbundes für das Maurer- und Zimmergewerbe von Berlin hat nunmehr beschlossen, die Streik Klausel, welche den Baugewerksmeister bei Ausständen vor konventionellen Streitigkeiten wegen Nichterfüllung, der Festsetzungsfrist bisher schützte, auch auf das Borgehen der Arbeitgeber auszudehnen. In der Sitzung wurde beschlossen, den Bundesmitgliedern durch ein Mundschreiben folgende Bestimmung für die zu schließenden Bauverträge bekannt zu geben: „Wenn, sei es durch eine Bauverderber oder einen Streik der Arbeitnehmer, sei es durch eine vom Arbeitereverbund für das Maurer- und Zimmergewerbe von Berlin und den Vororten verhängte Arbeiterperze, während des für die Bauausführung bestimmten Zeitraumes ein ganzlicher oder ein theilweiser Stillstand der übernommenen Arbeiten herbeigeführt werden sollte, so verlängern sich die für die Vollendung des Rohbaues und die abschließende Liebergabe bestimmten Fristen um die Dauer der Sperre oder des Streiks.“

Wie wir kürzlich mittheilten, besteht weder bei den Behörden, noch in den Kreisen der privaten Bauherren Meinung, sich die Streik Klausel der Baugewerksämter zu thun. Die Zustimmung zur Streik Klausel zu erzwingen, das liegt nicht in ihrer Macht. Die große Masse der Bau-

gewerksmeister wird sich hüten, es auch in dieser Frage auf eine ernste Maßnahme zu kommen zu lassen. Was im Uebrigen von der Sache zu halten ist, haben wir kürzlich in einem besonderen Artikel dargelegt.

### Bauarbeiterthun.

Die gewerkschaftlichen Organisationen der Bauarbeiter haben stets eine ihrer wichtigsten Aufgaben darin gesehen, den nötigen Schutz für Leben und Gesundheit im Gewerbebetriebe zu erringen und an der Ueberwachung der Vertriebe nach Gebühr theilhaftig zu werden. Das Unernehmliche, insbesondere das zünftliche, hat diesen vernünftigen und gerechten Bestrebungen gegenüber immer eine entschiedene ablehnende, nicht selten gehässig feindselige Stellung eingenommen. Die Arbeitsherrn haben sich nicht entschled, den Arbeitern „Anmaßung“ vorzuwerfen und zu erklären, daß sie sich die von den Arbeitern geplanten Eingriffe in die Arbeitgeber-Autorität nicht gefallen lassen könnten. Seit dem Bestehen der gesetzlichen Unfallversicherung verstanden die Herren sich mit Vorliebe hinter die Behauptung, daß die Baugewerks-Verunglückten mit ihren Unfallversicherungsbeiträgen und ihrer Ueberwachung „allen billigen Anforderungen in Rücksicht auf den Schutz der Arbeiter vollauf entsprechen“. Die Erfahrung lehrt, wie wir an den Thatsachen schon so oft dargelegt haben, daß diese Behauptung der Wahrheit nicht entspricht. Die Unfallversicherungsprozess der Verunglückten ist Summe, darauf berechnet, die öffentliche Meinung über die Begehungen und Unterlassungen der Unternehmer im Bauwesen hinwegzuführen und glauben zu machen, die Schuld für die meisten Unfälle liege bei den Arbeitern selbst.

Diesem gehässigen Unwesen gegenüber ist die organisierte Arbeiterschaft mit um so größerer Entschiedenheit für ihre berechtigten Forderungen eingetreten. Die Bauarbeiterkongresse gelangte im vorigen Jahre zur Abhaltung eines im profanen Kongress der gesamten Bauarbeiterkongress Deutschlands, auf welchem zu allen einschlägigen Einzelfragen Stellung genommen und ein mächtiger Appell an die öffentlichen Gewalten erlassen wurde. Unseren Lesern dürfte noch lebhaft im Gedächtnis sein, in welcher niedriggehässiger Weise die Organe des Unternehmertums und der reaktionären Parteien die Verhandlungen und Beschlüsse dieses Kongresses angegriffen haben. Die Reichsregierung hatte es verschmäht, einer Einladung, sich auf dem Kongress betheiligen zu lassen, Folge zu geben. Eine Sitzung hatte das Unternehmertum ja bisher immer an dem Verhalten der meisten Regierungen und Behörden.

Aber eine Sache, die ihre Rechtfertigung so sehr in sich selber findet, wie der Arbeiterschutz im Sinne der Bauarbeiterschaft, wird dadurch nicht aus der Welt geschafft, daß man sie bekämpft oder ignoriert. Sie bringt durch und durch immer gebieterischer ihre volle und ganze Geltung.

Dafür hat die letzte Zeit einige recht beachtenswerte Beweise gebracht:

Vor einigen Monaten wurde bekannt, daß das bayerische Ministerium des Innern geneigt sei, den Wünschen der Bauarbeiterschaft, betreffend die Reform der Baukontrolle, näher zu treten. Die organisierten Bauarbeiter Bayerns hielten deshalb (am 19. November v. J.) in München eine Konferenz ab, welche der Regierung eine Reihe bestimmter Vorschläge unterbreitete. Wir haben die betreffenden Verhandlungen und Beschlüsse in Nr. 60 unseres Blattes mitgeteilt. Die wichtigsten Vorschläge gehen dahin: Neben für die Baukontrolle bestellter Bezirksingenieur in der Stadt einen Arbeiterkontrollor, in den Baubezirken jedem Ingenieur zwei Arbeiterkontrolloren beizugeben und die Wahl den zuständigen Gewerkschaften zu überlassen.

Nunmehr wird aus München amtlich berichtet, daß die Regierung sich entschlossen hat, die Arbeiterbetreuer zuzulassen, welche die polizeiliche Baukontrolle durch Zuziehung von Bauaufsichtern aus der Arbeiterschaft zu reformieren. Sie sollen überall da zugezogen werden, wo ein Bedürfnis dazu besteht. Folglich wird die Regierung unsehner zu überlegen sein, daß dieses Bedürfnis überall, aber hauptsächlich in den großen Städten thatsächlich vorhanden ist.

Doch möge auch die Zuziehung der Arbeiter vorerst in beschränkter Weise stattfinden; es kann nicht ausbleiben, daß sie bald allgemein wird. Nebenfalls ist großer Werth darauf zu legen, daß zunächst einmal die Forderung der Bauarbeiter, an der Baukontrolle theilhaftig zu werden, grundsätzliche Anerkennung durch die Regierung des zweitgrößten deutschen Bundesstaates gefunden hat.

Auch in Württemberg regt sich ein in derselben Richtung gehender Geist. In Stuttgart haben kürzlich die Gewerkschaftsbeamten an einer Konferenz der Vertrauensleute der organisierten Arbeiterschaft theilgenommen. Die Konferenz beschäftigte sich mit der Verbesserung und Erweiterung der Gewerbeaufsicht. Es wurde eine Resolution angenommen, welche die jetzige Gewerbeinspektion, nach Umfang und Gründlichkeit als unzureichend bezeichnet, eine Verbesserung sei nur zu erwarten, wenn der gesetzliche Arbeiterschutz und die Gewerbeaufsicht in der von den Arbeitern schon längst geforderten Weise ausgebaut und das Kooperationsrecht der Arbeiter nicht beschränkt, sondern erweitert werde.

In der Diskussion wurde die Forderung der Arbeiter, an der Gewerbeaufsicht in vollster Umfang theilhaftig zu werden, von allen Seiten als berechtigt anerkannt. Und Bau- und Arbeiter sprach im Namen der Gewerbeinspektoren und ihrer Assistenten seinen Dank aus für die den Vertrauensleuten seitens der organisierten Arbeiter gewährte Unterstützung.

Zu dem jüngsten Jahresbericht des Gewerbeinspektors für den ersten württembergischen Bezirk heißt es u. A.:

Durch die vermittelnde Thätigkeit der Vertrauenspersonen wird dem Gewerbeinspektor manchmal das nützlichste Material an die Hand gegeben, dessen Kenntniss ihn bei Revisionen in den Stand setzt, verborgen gebliebene Mängel an den Tag zu bringen; auch ist nicht zu verkennen, daß durch die Vertrauenspersonen den Beamten die Annäherung an die Arbeiter erleichtert wird. Des Weiteren dürfte die Thatsache, daß die Gewerbeinspektionsbeamten mit den Vertrauenspersonen regelmäßig verkehren, diesfalls propädeutisch



Die Teilnehmer werden ersucht, ihre Adressen behufs Mittheilung sobald wie möglich einzuenden an Franz Mattfer, Obmann der Arbeitervereine in der Leipziger Straße 12.

Zur Beachtung für Gewerbetreibende: Von Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmervereine am Gewerbetag Berlin wird in der nächsten Nummer der Monatschrift „Das Gewerbe“ ein Aufsatz veröffentlicht, der die Wünsche an andere Gewerbetreibende enthält, sich dem Berliner Gewerbetag anzuschließen und bei Bundesrat und Reichstag auf Annahme der von der Reichstagskommission bereits durchgeführten Novelle zum Gewerbeschutzgesetz vorzulegen zu werden. In dem bei dem Ausschuss des Berliner Gewerbetages bereits eingebrachten „Antrage“ wird ferner für Einigungsamt-Angelegenheiten die Bildung eines Sachverständigenbeiraths zur ständigen Berathung des Vorliegenden vorgeschlagen.

Das Wichtigste über die Invalidenversicherung. (Gesetz vom 22. Juni 1889 in der Fassung der Novelle vom 19. Juli 1899.)

Die Versicherungspflicht erstreckt sich nach dem beabsichtigten Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 auf alle über 16 Jahre alten Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Bedienten oder Diensthöfen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt werden. Ebenso sind Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, sowie Privatlehrer, sofern sie Gehalt beziehen und ihr Jahresarbeitsverdienst M. 2000 nicht übersteigt, zu versichern. Nach Bekanntmachungen des Bundesrates haben sich die Hausgewerbetreibenden der Textil- und Tabakindustrie selbst zur Versicherung angemeldet, soweit das nicht von ihren Arbeitgebern geschieht.

Im ersten Falle sind die Arbeitgeber verpflichtet, ihren Antheil an Versicherungsbeitrag umzufordern den Arbeitern zu erhalten.

Befreit von der Versicherung sind die Staats- und Kommunalbeamten, sobald sie pensionsberechtigt sind, Lehrer- und Erzieher an öffentlichen Schulen, die Personen, welche als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freien Unterhalt empfangen, sowie jene Personen, die in Folge Alters, Krankheit oder anderer Gebrechen nicht mehr im Stande sind, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend zu verdienen pflegen.

Auf ihren Antrag können noch befreit werden solche Personen, die Pension oder eine Unfallrente im Mindestbetrage der Invalidenrente der ersten Lohnklasse beziehen und weiter Personen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben.

Freiwillig weiter versichern können sich alle jene Personen, die aus versicherungspflichtiger oder versicherungsberechtigter Beschäftigung ausgeschieden, sowie solche Versicherte, die in das Ausland gehen. Ferner können freiwillig in die Versicherung eintreten, so lange sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst mehr als M. 2000, aber nicht über M. 3000 beträgt, sowie Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, soweit sie nicht versicherungspflichtig sind, und schließlich Personen, welche nur gegen freien Unterhalt beschäftigt werden.

Die Beiträge

sind je zur Hälfte von den Versicherten und den Arbeitgebern zu tragen und müssen von Letzteren an die zuständige Krankenkasse zur Verwendung der entsprechenden Marken abgeliefert werden. Die Beiträge betragen bei einem Jahresarbeitsverdienst bis M. 360 (I. Klasse, rothe Marken) 14  $\mathcal{A}$ , zur Hälfte also 7  $\mathcal{A}$ , bei M. 361-560 (II. Klasse, blaue Marken) 20  $\mathcal{A}$ , zur Hälfte also 10  $\mathcal{A}$ , bei M. 561-860 (III. Klasse, grüne Marken) 24  $\mathcal{A}$ , zur Hälfte also 12  $\mathcal{A}$ , bei M. 861-1160 (IV. Klasse, braune Marken) 30  $\mathcal{A}$ , zur Hälfte also 15  $\mathcal{A}$ , bei mehr als M. 1160 (V. Klasse, gelbe Marken) 36  $\mathcal{A}$ , zur Hälfte also 18  $\mathcal{A}$ .

Außer den Beitragsmarken für eine Woche sind noch solche für 2 und 13 Wochen vorhanden, die durch entsprechenden Ausdruck kenntlich gemacht sind.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt nicht der wirkliche Verdienst der Versicherten, sondern der für ihn nach der Krankenkasse (oder auch Unfall-) Versicherung maßgebende Durchschnittslohn, ist er weder zur ersten noch zur zweiten Versicherung verpflichtet, der 300fache Betrag des festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes des Beschäftigungsortes. Jedoch können, wenn Arbeitgeber und Arbeiter sich darüber einigen, die Beiträge einer höheren Lohnklasse entrichtet werden.

Der die Hälfte betragende Lohnabzug hat bei jeder Lohnzahlung zu erfolgen. Untertät der Arbeitgeber den Abzug längere Zeit, so kann er nur für die letzten zwei Lohnzahlungsperioden Abzüge machen. Bei Beschäftigungswechsel hat jener Arbeitgeber die Beiträge zu entrichten, welcher den Versicherten in ersten Theil der Woche beschäftigt, im Uebrigen muß für jede angefangene Kalenderwoche der volle Beitrag geleistet werden.

Nachzahlung von Beiträgen auf zurückliegende Zeiten ist nur innerhalb zweier Jahre nach ihrer Fälligkeit, für freiwillige Beiträge und Beiträge einer höheren als der maßgebenden Lohnklasse nur innerhalb eines Jahres, zulässig und wirksam.

Der freiwillig Versicherten steht die Wahl der Lohnklasse frei. Die Dauer beschleunigter Krankentage und militärischer Dienstleistungen gilt als Beitragsleistung der Lohnklasse II.

Die Befreiung über eine mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit oder die mit einem regelmäßig verlaufenden Wundenheil verbundene Erwerbsunfähigkeit, aber höchstens für sechs Wochen von der Entbindung an gerechnet, ist von der Krankenkasse auszuführen, welcher der Versicherte angehört hat. Die Vorstände dieser Kassen sind verpflichtet, die Beschäftigten sofort nach Beendigung der Krankenunterstützung oder der Fürsorge während der Genesungszeit auszufüllen und ihnen hierzu von der Krankenkasse durch eine Geldstrafe angeboten werden. Ueber Krankheitsfälle, welche über die Krankenunterstützung hinausgehen und für Erkranken, welche keiner Krankenkasse angehören, stellt die Gemeindebehörde die Beschäftigung aus.

Die Beschäftigungen sind bis zur Aufrechnung der Duitungsrate sorgfältig aufzubewahren.

Der Nachweis geleisteter Militärdienste muß durch Vorlegung der Militärpapiere erbracht werden.

Aber von den Arbeitgebern der ihm obliegenden Verpflichtung zur An- und Abmeldung (Abführung der Beiträge an die Krankenkassen) nicht nachkommen, wird mit Geldstrafe bis zu M. 20 bestraft. Sollte die Meldung für eine Krankenkasse zu erfolgen, so stehen dieser die Geldstrafen zu. Wer zu Sweden der Invalidenversicherung Lohnbeiträge in Abzug bringt, die Beiträge aber nicht dazu verwendet, wird, falls nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu M. 300 oder mit Haft bestraft.

Die Duitungsrate,

in welche die Marken eingeklebt werden, ist Eigentum des Versicherten. Für die Selbstversicherung sind besondere Duitungsarten (von grauer Farbe) zu verwenden. Die ungelegte Verwendung anderer Marken ist strafbar. Die Karte muß dem Arbeitgeber bevor der Krankenkasse zur Verwendung vorgelegt werden. Ueber das Umständen der Karten (bei Vollwerden oder zur Vermeidung der Ungültigkeit) siehe den entsprechenden Vermerk auf der Karte.

Ueber die Entlohnung aus der Aufrechnung wird eine Bescheinigung erteilt, die der Versicherte sorgfältig aufzubewahren hat.

Ueber Unrichtigkeiten derselben oder wegen übersehener Eintragung der Krankheits- und Militärdienstzeiten ist binnen zwei Wochen nach Empfang Einspruch zu erheben. Verlorene Duitungsarten sind dort zu erneuern, wo der Versicherte zunächst wieder in versicherungspflichtige Beschäftigung tritt, jedoch kann die Erneuerung erst dann vorgenommen werden, nachdem der Versicherte nachgewiesen, welche Nummer die verlorene Duitungsarte getragen hat.

Dieser Nachweis ist in der Regel von derselben Stelle zu erlangen, wo die verlorene Karte ausgefüllt ist.

In die erneuerte Karte sind die nachweisbaren Marken der verlorenen handschriftlich zu übertragen.

Niemand ist befugt, die Duitungsarten wider den Willen des Eigentümers zurückzuhalten, auf Einbehaltung zum Zwecke des Umtausches, Verwendung der Marken usw. ist das jedoch nicht anzuwenden.

Andere Eintragungen oder Vermerke als die vorgeschriebenen dürfen auf der Duitungsarte nicht angebracht werden.

Invalidenrente

erhält diejenige Person, deren Erwerbsunfähigkeit dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesinkt ist. Das ist dann anzunehmen, wenn sie nicht mehr im Stande ist, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Weiter erhält Invalidenrente auch diejenige nicht dauernd erwerbsunfähige Person, welche während 28 Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer ihrer Erwerbsunfähigkeit. Die Rente kann wieder entzogen werden, wenn in der Zeit zwischen dem Entzug eine Veränderung eintritt, welche ihn nicht mehr als erwerbsunfähig erscheinen läßt.

Die Ansprucher müssen mindestens 200 Wochenbeiträge auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung geleistet haben; haben sie jedoch nicht mindestens 100 Wochenbeiträge auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung geleistet, so müssen 600 Beitragswochen nachgewiesen werden.

Unter diesen 600 Wochen kommen dann in Anrechnung Beiträge aus freiwilliger Versicherung, sowie anrechnungsfähige Krankheitswochen und Militärdienstleistungen.

Neben einem festen Monatszuschuß, der für jede Rente M. 60 beträgt, berechnet sich die Rente aus einem Grundbetrag, in der I. Klasse M. 80, der II. M. 70, der III. M. 60, der IV. M. 50 und der V. M. 40.

Kommen Beiträge in verschiedenen Lohnklassen in Betracht, so wird der Durchschnitt der diesen Beiträgen entsprechenden Grundbeiträge in Anschlag gebracht. Außer dem Monatszuschuß und dem Grundbetrag werden für jede nachgewiesene Woche der I. Klasse 3  $\mathcal{A}$ , der II. 4  $\mathcal{A}$ , der III. 5  $\mathcal{A}$ , der IV. 6  $\mathcal{A}$  und der V. 7  $\mathcal{A}$  angerechnet.

Altersrente

erhält wer das 70. Lebensjahr überschritten hat. Die Ansprucher haben nachzuweisen, daß sie in den Jahren 1888, 1889 und 1890 (die Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie in der Zeit vom 2. Juli 1891 bis 2. Juli 1894) in versicherungspflichtiger Beschäftigung (wenn auch unterbrochener) gestanden haben, und daß sie vom 1. Januar 1894 ab bis zu ihrer Vollendung des 70. Lebensjahres für jedes Jahr mindestens 40 Wochenbeiträge geleistet haben. Der entsprechende Nachweis wird erteilt, wenn der Ansprucher innerhalb der ersten fünf Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für seinen Berufszweig eingetreten ist, mindestens 200 Wochen versicherungspflichtig beschäftigt war.

Der Mangel eines der gedachten Nachweise begründet die Ablehnung der Rente gleich von vornherein. Entfallen auf jedes Jahr seit Inkrafttreten der Versicherung für den Berufszweig des Anspruchers bis zur Vollendung seines 70. Lebensjahres nicht 40 Beitragswochen, so muß er so lange fortzählen, bis auf jedes dieser Jahre so viel entfällt.

Der Nachweis der Beitragsleistung ist, wie bei jedem anderen Anspruch, durch die Aufrechnungsbescheinigungen zu erbringen. Die Altersrente berechnet sich, ebenso wie die Invalidenrente, aus einem Monatszuschuß von M. 60 und einem Grundbetrag in der I. Klasse M. 60, der II. M. 50, der III. M. 40, der IV. M. 30 und der V. M. 20. Kommen Beiträge in verschiedenen Lohnklassen in Betracht, so wird der Durchschnitt der diesen Beiträgen entsprechenden Altersrente gewährt.

Beiterversicherung

kann die Versicherungsanstalt nach § 18 (früher § 12) des Invalidenversicherungsgesetzes übernehmen, wenn der Versicherte beruht erkrankt, das dauernde Invalidität zu befürchten ist, welche einen Ansp auf Invalidenrente begründet, gleichzeitig aber durch ein geeignetes Heilverfahren eine Heilung möglich erscheint. An eine bestimmte Beitragszeit ist ein abhängiger Antrag nicht gebunden. In einem solchen Gehört nur das bezügliche Zeugnis eines Arztes und die laienliche Duitungsarte. Die Uebermittlung des Antrages befragt die Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört. Es empfiehlt sich namentlich bei Lungentuberkulose, den Antrag rechtzeitig, das heißt bei den ersten Erscheinungen der Krankheit, zu stellen. Während der ganzen Dauer des Heilverfahrens ist für solche Angehörige des Versicherten, deren Unterhalt bisher aus jenem Arbeitsverdienst bestritten hat, eine Familienunterstützung zu zahlen. Ist der Erkrankte verheiratet oder Mitglied der Haushaltung seiner Familie, so

bedarf es zu seiner Unterbringung in ein Krankenhaus oder in eine Anstalt für Geheilte seiner Zustimmung.

Hat sich ein Versicherte ohne triftigen Grund einem angeordneten Heilverfahren entzogen, so kann ihm die Invalidenrente unter Umständen auf eine bestimmte Zeit ganz oder theilweise entzogen werden.

Beiträge werden zurückverlangt

für verstorbene männliche Personen, die mindestens 200 Wochenbeiträge geleistet haben oder zur Erreichung derselben anrechnungsfähige Krankheits- oder Militärdienstzeiten nachweisen und die noch nicht in den Genuss einer Rente getreten sind. In diesem Falle steht der hinterlassenen Wittve oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu. Für verstorbene weibliche Versicherte haben die hinterlassenen Kinder unter 15 Jahren Anspruch auf die Erstattung, wenn sie vaterlos sind oder sich der Pflicht der Unterhaltung entzogen und sich von der häuslichen Gemeinschaft fern gehalten hat. War die weibliche Person wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemannes die Ernährerin der Familie, so steht ein gleicher Anspruch dem hinterlassenen Wittver zu.

Ferner wird weiblichen Personen, welche eine Ehe eingegangen die Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zurückverlangt. Vorbedingung ist auch hier, daß mindestens 200 Wochenbeiträge geleistet sind. Den weiblichen Versicherten ist, da sie mit der Hinterlassenen jede Anwartschaft aufgeben, ein bezüglicher Antrag nicht immer zu empfehlen.

Die Erstattungsansprüche müssen vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode oder der Verheiratung geltend gemacht werden.

Die Anträge

auf irgend eine Leistung der Invalidenversicherung sind bei der zuständigen Ortsbehörde zu stellen. Hieran nehmen die unteren Verwaltungsbehörden eine Vorprüfung und Begutachtung der Anträge vor. Diese Vorprüfungen können auch behufs Erörterungen eine mündliche Verhandlung ansetzen, zu der je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zuzuziehen ist. Rentenbewerber bezw. Empfänger sind von einem solchen Termin zu benachrichtigen, zur Aufklärung zu laden bezw. auf ihren Antrag zu hören. Die unteren Verwaltungsbehörden sind ferner verpflichtet zur Auskunftserteilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

Die Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten, die für je untere Verwaltungsbehörde je vier betragen, werden von den Vorständen der Krankenkassen gewählt.

Die Wahl ist getrennt vorzunehmen, so daß die den Vorständen angehörenden Arbeitgeber die Arbeitgeber-Vertreter und die Arbeitnehmer die Vertreter der Versicherten wählen. Für jene Versicherten, welche keiner Krankenkasse angehören, haben die Ortsgemeinden das Wahlrecht. Die Vertreter müssen im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde wohnen.

Außer ihren Funktionen bei den genannten Behörden haben die Vertreter noch die Mitglieder des Ausschusses der Versicherungsanstalt zu wählen.

Andere Anträge und Ersatz für Zeitverlust erhalten die Vertreter durch die Versicherungsanstalt vergütet.

Zur Entschreibung von Streitigkeiten über Ansprüche zwischen den Versicherten und der Versicherungsanstalt sind Schiedsgerichte eingesetzt. Die Zeit innerhalb welcher ein Schiedsgericht angerufen werden kann, sowie die genaue Adresse desselben, ist jedesmal, in dem Bescheid der Versicherungsanstalt angegeben. Gegen den Spruch des Schiedsgerichts steht noch die Anrufung des Reichsversicherungsamtes offen.

Die Auszahlung der Renten geschieht nach Vorlegung der Duitung durch die Postanstalt im Wohnort des Versicherten. Die Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen hat ihren Sitz in Dresden-L. (Dürrstraße). Im ganzen Deutschen Reich sind 31 Versicherungsanstalten vorhanden, welche durch das Reichsversicherungsamt in Berlin beaufsichtigt werden.

Staatliche obligatorische Arbeitslosenversicherung in der Schweiz.

Von der ersten Inangriffnahme bis zur endlichen Fertigstellung eines Gesetzes vergehen in der Schweiz immer mehrere Jahre. So hat die Regierung des Kantons Baselstadt schon im Jahre 1894 einen Gesetzentwurf, betreffend die Einführung der staatlichen Arbeitslosenversicherung, ausgearbeitet und nebst Begründung, sowie einem ausführlichen Gutachten des Professors Georg Abler, der damals an der Basler Universität lehrte, dem Großen Rathe (Landtag) vorgelegt; allein erst Ende November 1899 hat derselbe Große Rath den Entwurf definitiv erachtet und parlamentarisch verabschiedet.

Das nun vorliegende Gesetz bestimmt, daß alle Fabrik-, sowie Bau- und Erdarbeiter der Versicherungspflicht unterliegen. Die übrigen Gewerbeschäftigten, Kaufleute usw. also nicht; aber offenbar steht ihnen der Beitritt zur Arbeitslosenversicherung offen, wenigstens bestimmt das Gesetz nichts darüber, daß er unzulässig wäre. Ausgeschlossen von der Versicherungspflicht sind ferner diejenigen unselbstständig erwerbenden Personen der erwerbsfähigen Arbeiterkategorie, deren Lohn Frs. 1800 oder mehr im Jahre beträgt; ferner diejenigen jungen Leute unter 18 Jahren, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung weniger als Frs. 300 im Jahre verdienen und ehehlich jene Arbeiter, welche zur Beschäftigung auf einen Zeitraum von weniger als zwei Wochen angeheft sind. Versicherungspflichtige, die bereits einer leistungsfähigen Arbeitslosenversicherung angehören, sind vom Beitritt zur staatlichen Arbeitslosenversicherung befreit. Die Unterstellungsberechtigung tritt nach einjähriger Mitgliedschaft ein. Nach der Gefahr der Arbeitslosigkeit werden die Versicherten in vier Gruppen eingetheilt, und zwar in folgender Weise: Zur ersten Gruppe gehören die Arbeiter in den der Arbeitslosigkeit am wenigsten ausgesetzten, dem Fabrikwesen unterstellten Betrieben, die nicht zum Bau- oder Bergbau gehören; zur zweiten Gruppe die Arbeiter in allen übrigen Fabrikbetrieben, die nicht zum Bau- oder Bergbau gehören; zur dritten Gruppe die Bauarbeiter in den der regelmäßigen Arbeitslosigkeit am wenigsten ausgesetzten Betrieben; zur vierten Gruppe alle übrigen Bau- und Erdarbeiter, die vorwiegend auf Arbeit im Freien angewiesen sind und deren Arbeitsbetrieb von den Witterungsverhältnissen abhängig ist. Der Vertreter erhält eine Jahresbezahlung von Frs. 500 bis 5000. Die Verwaltungskommission besteht aus 9 Mitgliedern, wovon 5 Arbeiter und 4 Unterthener; das neunte Mitglied, den Präsidenten, wählt die Regierung. Diese Mitglieder erhalten für jede Sitzung Frs. 2.



Die Einnahmen der Versicherungsanstalt bestehen aus den Beiträgen der versicherten Arbeiter, die auf Frs. 87 000 pro Jahr berechnet sind, der Arbeitgeber (Frs. 63 000) und des Staates (Frs. 80 000). Es werden vier Lohnklassen aufgestellt, wovon die erste alle Wochenlöhne bis zu Frs. 12 umfasst, die zweite diejenigen von Frs. 12 bis 18, die dritte von Frs. 18 bis 24 und die vierte alle diejenigen von mehr als Frs. 24. Die wöchentlichen Beiträge der Versicherten betragen 2 bis 15 Cts. für die verschiedenen vier Gruppen der ersten Lohnklasse, 5 bis 25 Cts. der zweiten, 10 bis 40 Cts. der dritten und 15 bis 50 Cts. der vierten Lohnklasse. Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt für jeden seiner versicherten Arbeiter der ersten und zweiten Gruppe 10 Cts., der dritten und vierten Gruppe 20 Cts. wöchentlich. Der Staat trägt außer dem Jahresbeitrag von Frs. 80 000 auch noch die Verwaltungskosten.

Die Arbeitslosenunterstützung wird nicht gewährt an Erkrankte; nicht an Solche, die ohne berechtigten Grund freiwillig die Arbeit verlassen oder die Entlassung von der Arbeit selbst verschuldet haben; nicht bei Arbeitslosigkeit (resp. Arbeitsunfähigkeit) infolge von Krankheit oder Unfall, und endlich auch dann nicht, wenn der Versicherte eine ihm angebotene Arbeitsstelle ohne wichtige Gründe ablehnt. Während des schmerzhaften Krankheitsfalls liegt den Angehörigen des Nichtbeschäftigten, sofern derselbe während dieser Zeit keinen Lohn nicht fortbezieht, ein Anspruch auf Unterstützung zu. Den Arbeitslosen dürfen keine Stellen angeboten werden, die durch Streik oder Aussperrung frei geworden sind. Die Höhe der Unterstützung beträgt 70 Cts. pro Tag für den alleinlebenden Versicherten der 1. Lohnklasse Frs. 1, bis 1,80 für den verheirateten Versicherten; 80 Cts. bis Frs. 1,20 bezw. Frs. 1,20 bis 1,50 in der 2. Lohnklasse; 90 Cts. bis Frs. 1,40 bezw. Frs. 1,40 bis 1,70 in der 3. und Frs. 1, — bis Frs. 1,50 bezw. 1,50 bis 2 in der 4. Lohnklasse. Die Unterstützung beginnt mit dem vierten Tage der Arbeitslosigkeit und sie wird auch für die Sonn- und Feiertage ausbezahlt. Die jährliche Unterstützungsdauer beträgt 70 Tage. Den abrentierten Arbeitslosen kann ein Malgehalt gewährt werden. Wer über 50 Tage Arbeitslosenunterstützung bezogen hat, muß im folgenden Jahre mindestens 26 Wochen gearbeitet und Beiträge bezahlt haben, bevor er wieder unterstützungsberechtigt ist. Ueberflüsse der Jahresrechnung werden zur Bildung eines Reservefonds bis zur Höhe von Frs. 200 000 verwendet. Nach drei Jahren soll die Regierung dem Großen Rathe berichten, ob das Gesetz zu reproduzieren sei. In der Schlussabstimmung wurde das Gesetz mit 46 gegen 12 Stimmen angenommen. Dagegen kann nur noch das Begehren auf Volksabstimmung gestellt werden, wofür die nötigen Unterzeichner genannt werden müssen. Giechicht dies nicht, so tritt das Gesetz ohne Volksabstimmung in Kraft.

Es ist ein sehr interessanter Versuch, der in Basel gemacht wird und in dieser Beziehung den Form noch nie gemacht wurde. In der Stadt St. Gallen hatte man Kaufleute, Zeichner und alle Gewerbebetriebe den Versicherungsanstalt angeschlossen und damit auch Branchen, die fast keine Arbeitslosigkeit kennen, die also nur selten müßig, ohne davon irgend einen direkten Vortheil zu haben. Erregte dies schon in weiten Kreisen der Versicherten starkes Aufsehen, so kam dazu noch die für die Arbeiter selbst unangenehme Person des Verwaltungsrats, der in sich kapitalistisch-bourgeoisierte Gesinnung und Manieren vereinigte, aber keine Spur von sozialer Verstandnis für seine Aufgabe besaß; er stellte sich als ein Mann dar, der die arbeitenden Versicherten betrachtete und behandelte als als Almspendensüchtige, nicht als Bürger, die ihren berechtigten und wohlverordneten Anspruch geltend machen. So scheiterte in St. Gallen die Arbeitslosenversicherung, an der Unzufriedenheit der Arbeiter.

In der Stadt Bern ist die kommunale Arbeitslosenversicherung faktisch, was zur Folge hat, daß sich ihr nicht viele Arbeiter anschließen, und daß diejenigen, welche ihr beitreten, meistens nur Saisonarbeiter und Handlanger sind, also solche Verdienste, welche die Arbeitslosenliste regelmäßig in Anspruch nehmen. So begreift die Masse nicht, als sie prosperiert. Der nun in Basel beschlossene Versuch unterscheidet sich sehr von jenem Vorhaben in den beiden Versuchen in St. Gallen und Bern und er dürfte daher Erfolg haben.

Die sozialdemokratischen Mitglieder des Großen Rates haben an den Beratungen des Entwurfs in allen seinen Stadien mitgearbeitet und schließlich für denselben auch gestimmt. Dagegen scheint man in den Kreisen der Gewerkschaften von dem neuen Gesetze nicht sehr erbaud zu sein und zwar aus zweierlei Gründen. Einmal nimmt die staatliche Arbeitslosenversicherung den Gewerkschaften eines der wichtigsten Unterstützungsbereiche und damit auch eine Einwirkung weg, welche am besten geeignet, die Mitglieder an die Gewerkschaft zu fesseln und dadurch eine Stabilität der Mitgliederzahl zu begründen. Sodann wird befürchtet, daß die meisten Versicherten in die vierte Lohnklasse mit Wochenbeiträgen bis zu 50 Cts. werden eingereiht werden, und daß dann denselben keine Mittel mehr übrig bleiben, auch noch Beiträge an die Gewerkschaften zu zahlen.

Eine bezüglich längere Einseitigkeit aus Gewerkschaftskreisen im „Basler Vorwärts“ vertritt sich in sehr pessimistischen Ausführungen darüber und drückt die Befürchtung aus, daß die Gewerkschaften durch die staatliche Arbeitslosenversicherung werden geschädigt werden. Dazu läßt sich nun Manches bemerken. So ist es zu ersehen, daß die schweizerischen Gewerkschaften bezüglich ihres inneren Ausbaues noch sehr unvollständig sind. Die Arbeitslosenunterstützung haben ja wohl die meisten schweizerischen Gewerkschaften, dagegen sind die Bundesländer die einzigen, die schon seit langen Jahren die Arbeitslosenunterstützung eingeführt haben und dadurch es zur stärksten Organisation gebracht haben, der die meisten Berufsgruppen als Mitglieder angehören. Aber die staatliche Arbeitslosenunterstützung nimmt ja hierauf Rücksicht. Wer bereits einer leistungsfähigen Arbeitslosenversicherung angehört, ist vom Beitritt zur staatlichen Arbeitslosenversicherung befreit. Das kann selbstverständlich nicht in dem beschränkten Sinne gemeint sein, daß diese Befreiung nur für den Zeitpunkt gilt, da die staatliche Einrichtung in Kraft tritt, sondern zweifellos in dem weiteren Sinne, daß die Einrichtung einer gewöhnlichen Arbeitslosenunterstützung jederzeit von der Zugehörigkeit zur staatlichen Versicherung befreit. Die meisten Gewerkschaften werden bei erheblich geringeren Mitgliederbeiträgen die gleiche Unterstützung, wie die staatliche Einrichtung gewähren können und gerade dadurch bewirken, daß Versicherungsunfähige hineinkommen, um dort anzuknurren zu können. So könnte die staatliche Arbeitslosenversicherung für die Gewerkschaften die besten Folgen haben, indem sie zur Einrichtung der Arbeitslosenliste und zur leichten Gewinnung zahlreicher neuer Mitglieder führe. Damit sei dann auch die Befürchtung, daß die hohen

versicherungsbeiträge die Zahlung von Gewerkschaftsbeiträgen erschweren.

Eine weitere Befürchtung wird auf die Arbeitslosenversicherung im Hinblick auf den damit verbundenen öffentlichen Arbeitsnachweis geknüpft. Auch hier ist zu sagen, daß es die wenigsten schweizerischen Gewerkschaften zu einem Arbeitsnachweis, insbesondere aber zu einem Arbeitsnachweis von einiger praktischer Bedeutung gebracht, und daß sie also hier nichts zu verlieren haben. Andererseits bringt die staatliche Arbeitslosenversicherung in dieser Richtung nichts Neues, indem in Basel bereits seit Jahren ein ständiger staatlicher Arbeitsnachweis, verbunden mit einem staatlichen Dienststellenamt, besteht und also nur ohne Weiteres in den Dienst der Arbeitslosenversicherung gefügt zu werden braucht.

Wir glauben also, daß in Basel die staatliche Arbeitslosenversicherung, wenn sich die Gewerkschaftler recht rühlig und der neuen Situation gewachsen zeigen, eher zum Nutzen als zum Schaden der Gewerkschaftsbewegung ausfallen wird. Auf jeden Fall darf man doch den Muth verlieren, fatalistisch die Hände in den Schoß legen und ruhig das Ende der Gewerkschaften abwarten. Das wird hoffentlich auch nicht geschehen, und darum halten wir die erwähnten Befürchtungen für nicht berechtigt.

**Baugewerbliches.**

\* **Fähigkeit der Bauarbeit.** Barmen. (Sig. Ver.) Der 58 Jahre alte Maurer Johann Wehmann starb am 22. Dezember, Abends gegen 5 Uhr, als er mit anderen Kollegen die Wandteile vermaßen wollte, in der ersten Etage von der Treppe. Der Tod trat sofort ein.

\* **Ein schweres Baunestige** bildete den Untergrund zu einer Anklage wegen fahrlässiger Tötung gegen den Unternehmer August Giesecke und seinen Partner Wilhelm Schneider, die am 28. Dezember d. J. vor dem Landgericht Berlin I zur Verhaftung gelangte.

In dem Neubau Landbergerstr. 83 sollte der Schutt aus den Stellen entfernt werden. Die damit beauftragten Arbeiter gruben tiefe Gräben in den Boden, um hierin den Schutt zu werfen und bei dadurch gewonnenen Sand anderweitig beim Bau zu verwenden.

Als sich der Arbeiter Schneider am Morgen des 9. Oktober vom Stande der Arbeiten überzeugte, bemerkte er zu seinem Schrecken, daß die Arbeiter zu tiefen Gräben ausgehoben hatten und dabei zu nahe an den das Kellergerüst tragenden Pfeilern herangekommen waren. Er erlaubte die Gefahr, daß der Pfeiler der stützenden Stützpunkte verlieren und infolge der großen Last das Gerüst teilweise niederbrechen würde. Um dies zu verhindern, befehlt Schneider den Arbeitern, die hergestellte Grube wieder zu zugewandern. Er hatte aber noch nicht die obersten Stufen der Leiter, die den Zugang zum Keller vermittelte, erreicht, als hinter ihm unter lauchbarem Krachen das Kellergerüst einbrach. Zwei Arbeiter wurden unter den Trümmern begraben. Die sofort herbeigekommene Feuerwehr hatte acht Stunden lang zu thun, um die Leichen der beiden Arbeiter zu Tage zu fördern.

Die beiden Angeklagten sollen es an der nötigen Vorsicht haben lassen, insbesondere die sachwidrige Anordnung des Aushebens des Kellerbodens gegeben haben. In der Hauptverhandlung stellte sich durch die Unachtam der Sachverständigen heraus, daß der Einsturz auf das allzu tiefe Graben der Arbeiter zurückzuführen sei, es würde aber auch von beschriebenen Zeugen bekundet, daß die beiden Angeklagten die nötigen Vorkehrungen darüber ertheilt hätten, daß die Arbeiter beim Graben in den erforderlichen Entfernung vom Pfeiler arbeiten sollten, was sie jedoch ignoriert nicht beachtet hatten.

Während der Staatsanwalt gegen den Angeklagten Giesecke die Freisprechung beantragte, machte er dem Partner Schneider den Vorwurf, daß er nicht noch im letzten Moment die Arbeiter aus dem Keller herausgeholt habe, und beantragte gegen ihn 6 Wochen Gefängnis. Der Gerichtshof kam jedoch auch bei diesem zur Freisprechung, weil er selbst augenscheinlich die unmittelbare Gefahr nicht erkannt habe.

\* **Zur Förderung des Arbeiterföhnes auf Baunten** hat der Regierungspräsident in Wölkheim unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks folgende, sofort in Kraft getretene Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Vom 15. November bis 15. März diesen Jahres, Arbeiter- und Zoffarbeiter in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Schürer und Fenster verschlossen sind. Die nur vorläufige Anordnung derartiger Vorrichtungen ist gemindert.

§ 2. In Räumen, in denen offene Kohlefeuer ohne Abstreifung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen. Sie dürfen nur vorübergehend von den bei Kohlefeuern beauftragten Personen betreten werden.

§ 3. Uebertrötungen dieser Verordnung, werden an dem Bauntennehmer, mo ein solcher nicht vorhanden ist, an dem Bauherrn mit Geldstrafe bis zu M. 60 geahndet.

\* **Zum Kampf im Baugewerbe.** Der Vorstand des Arbeiterbundes für das Maurer- und Zimmergewerbe von Berlin hat nunmehr beschlossen, die Streikliste, welche den Baugewerksmeister bei Ausständen vor Konventionalkassen wegen Nichtzahlung der Gewerkschaften bisher führte, auch auf das Vorgehen der Arbeitgeber auszuweiten. In der Sitzung wurde beschlossen, den Bundesmitgliedern durch ein Mandat folgende Bestimmung für die in späteren Baubestimmungen bekannt zu geben: Wenn, sei es durch eine Bauperrone oder einen Streik der Arbeiter, sei es durch eine vom Arbeitgeber von Berlin und den Provinzen verhängte Arbeiterperrone, während des für die Baunehmung bestimmten Zeitraumes ein ganzlicher oder ein teilweiser Stillstand der übernommenen Arbeiten herbeigeführt werden sollte, so verlangen sich die für die Vollendung des Hofbaues und die schließliche Uebergabe bestimmten Fristen um die Dauer der Perrone oder des Streiks.

Wie wir kürzlich mitteilten, besteht wieder bei den Behörden, noch in den Kreisen der privaten Bauherren Neigung, sich die Streitkassen der Baugewerksämter gefallen zu lassen. Was denken die Baugewerksämter da zu thun? Die Zustimmung zur Streikliste zu erzwängen, das liegt nicht in ihrer Macht. Die große Masse der Bau-

gewerksmeister wird sich hüten, es auch in dieser Frage auf eine ernste Machtprobe antommen zu lassen.

Was im Uebrigen von der Sache zu halten ist, haben wir kürzlich in einem besonderen Artikel dargelegt.

**Bauarbeiterföhne.**

Die gewerkschaftlichen Organisationen der Bauarbeiter haben stets eine ihrer wichtigsten Aufgaben darin gesehen, den nötigen Schutz für Leben und Gesundheit im Gewerbebetriebe zu erringen und an der Ueberwachung der Betriebe nach Gebühr theilhaftig zu werden. Das Unternehmern, insbesondere das kapitalistische, hat diesen vernünftigen und gerechten Bestrebungen gegenüber immer eine entschieden ablehnende, nicht selten gefählig feindselige Stellung eingenommen. Die Arbeiter haben sich nicht entblöden, das Unternehmern Anmaßung vorzuwerfen und zu erklären, daß sie sich die „von den Arbeitern geplanten Eingriffe in die Arbeitgeber-Autorität“ nicht gefallen lassen könnten. Seit dem Bestehen der gesetzlichen Unfallversicherung verlangen die Herren sich mit Vorliebe hinter die Versicherung, daß die Bauarbeiter durch die Versicherung mit ihren Unfallberühmungen befähigt und ihre Ueberwachung „allen billigen Anforderungen in Hinsicht auf den Schutz der Arbeiter „vollaus entsprechen“. Die Erfahrung lehrt, wie wir an den Thatfachen schon so oft dargelegt haben, daß diese Behauptung der Wahrheit nicht entspricht. Die Unfallversicherungspraxis der Versicherungsämter ist Summa, darauf betrachtet, die öffentliche Meinung über die Versicherungs- und Unterlassungsünden der Unternehmer im Bauwesen hinwegzuführen und glauben zu machen, die Schuld für die meisten Unfälle liege „bei den Arbeitern selbst“.

Diesem gefählig Unwesen gegenüber ist die organisierte Arbeiterföhne mit um so größerer Entschiedenheit für ihre berechtigten Forderungen eingetreten. Die Bauarbeiterföhne-Propaganda gelangte an vorerzähliger Jahrestag zur Abhaltung eines imposanten Kongresses der gesamten Bauarbeiterföhne Deutschlands, auf welchem zu allen einschlägigen Einzelragen Stellung genommen und ein mächtiger Appell an die öffentlichen Gewalten erlassen wurde. Unseren Lesern dürfte noch lebhaft im Gedächtnis sein, in welcher niedrige geistige Höhe die Organe des Unternehmertums und der reaktionären Parteien die Verhandlungen und Beschlüsse dieses Kongresses angegriffen haben. Die Reichsregierung hatte es verschmäht, einer Einladung, sich auf dem Kongress betreten zu lassen, Folge zu geben. Eine Sitzung hatte das Unternehmertum ja bisher immer an dem Verhätten der weissen Regierungen und Behörden.

Aber eine Sache, die ihre Rechtfertigung so sehr in sich selber findet, wie der Arbeiterföhne im Sinne der Bauarbeiterföhne, wird dadurch nicht aus der Welt geschafft, daß man sie bekämpft oder ignoriert. Sie bringt durch und fordert immer gebieterischer ihre volle und ganze Erledigung.

Dafür hat die letzte Zeit einige recht beachtenswerte Beweise gebracht.

Vor einigen Monaten wurde bekannt, daß das bayerische Ministerium in des Innern geneigt sei, den Wünschen der Bauarbeiterföhne, betreffend die Reform der Bauntenkontrolle, näher zu treten. Die organisierten Bauarbeiter Bayerns stellten alsbald (am 19. November v. J.) in München eine Konferenz ab, welche der Regierung eine Reihe bestimmter Vorschläge unterbreitete. Wir haben über diese Verhandlungen und Beschlüsse in Nr. 30 unseres Blattes mitgeteilt. Die wichtigsten Vorschläge gehen dahin: Jedem für die Bauntenkontrolle bestellten Bezirksingenieur in der Stadt einen Arbeiterkontrollleur, in den Landbezirken jedem Ingenieur zwei Arbeiterkontrollleure beizugeben und die Wahl den zuständigen Gewerkschaften zu überlassen.

Nunmehr wird aus München amtlich berichtet, daß die Regierung sich entschlossen hat, die Arbeiterkontrollleure zuzulassen bezw. die polizeiliche Bauntenkontrolle durch Zuziehung von Bauaufsehern aus der Arbeiterföhne zu reformieren. Sie sollen überall da zugezogen werden, wo ein Bedürfnis dazu besteht. Offenlich wird die Regierung unglücklich zu überlegen sein, daß dieses Bedürfnis überall, aber hauptsächlich in den großen Städten hauptsächlich vorhanden ist.

Noch möge auch die Zuziehung der Arbeiter vorerst im beschränkten Maße stattfinden; es kann nicht annehmen, daß sie bald allgemein wird. Jedenfalls ist großer Werth darauf zu legen, daß zunächst einmal die Forderung der Bauarbeiter, an der Bauntenkontrolle theilhaftig zu werden, grundsätzliche Anerkennung durch die Regierung des zweitgrößten deutschen Bundesstaates gefunden hat.

Auch in Württemberg regt sich ein in derselben Richtung gehender guter Geist. In Stuttgart haben kürzlich die Gewerbeaufsichtsbereame an einer Konferenz der Vertrauensleute der organisierten Arbeiterföhne theilgenommen. Die Konferenz beschäftigte sich u. A. mit der Verbesserung und Erweiterung der Gewerbeaufsicht. Es wurde eine Resolution angenommen, welche die jetzige Gewerbeaufsicht, nach Umfang und Gründlichkeit als unzureichend bezeichnet, eine Verbesserung sei nur zu erwarten, wenn der gesetzliche Arbeiterföhne und die Gewerbeaufsicht in der von den Arbeitern schon längst geforderten Weise ausgebaut und das Koalitionsrecht der Arbeiter nicht beschränkt, sondern erweitert werde.

In der Diskussion wurde die Forderung der Arbeiter, an der Gewerbeaufsicht im vollen Umfang theilhaftig zu werden, von allen Seiten als berechtigt anerkannt. Und Bauarbeiter Württemberg im Namen der Gewerbeaufsicht und ihrer Assistenten keinen Dank aus für die den Aufstufungsbeamten seitens der organisierten Arbeiter gewährte Unterstützung.

In dem jüngsten Jahresbericht des Gewerbeaufsichters für den ersten württembergischen Kreis heißt es u. A.:

„Durch die bereitwillige Theilhaftigkeit der Vertrauenspersonen wird dem Gewerbeaufsichtswesen das nützlichste Material an die Hand gegeben, dessen Kenntniss ich bei Revisionen in den Stand setze, verborgen gehaltene Mängel an den Tag zu bringen; auch ist nicht zu verkennen, daß durch die Vertrauenspersonen den Beamten die Annäherung an die Arbeiter erleichtert wird. Des Weiteren dürfte die Thatfache, daß die Gewerbeaufsichtswesen mit den Vertrauenspersonen regelmäßig verkehren, vielfach prophylaktisch



(Nebenwirkungen der Arbeiterschutzesetze verhilft) zu wirken geeignet sein.

Die württembergischen Gewerbeinspektoren stehen durchaus auf dem Standpunkt, daß die Hinzuehrung der organisierten Arbeiter zu der Gewerbeaufsicht eine unabweisbare Notwendigkeit ist.

Auch die zweite Kammer des sächsischen Landtages hat sich Anfang Dezember gelegentlich der Beratung des Entwurfs eines allgemeinen Baugesetzes mit dieser Frage beschäftigt.

Die Berliner Stadtverordnetenversammlung setzte kürzlich einen Ausschuss ein zwecks Beratung einer Vorlage für einseitige Regelung des Submissionsverfahrens.

Submissionsverfahren, Arbeiter- und Unternehmer-Interessen.

Die Berliner Stadtverordnetenversammlung setzte kürzlich einen Ausschuss ein zwecks Beratung einer Vorlage für einseitige Regelung des Submissionsverfahrens.

Der Ausschuss hat nunmehr seinen Bericht erstattet und der Vorwärts hat einige Punkte daraus gebracht.

Der Ausschuss habe die Anträge für unannehmbar gehalten. Die Mehrheit des Ausschusses stellte sich auf dem Standpunkt, daß die Stadtgemeinde es grundsätzlich vermeiden müsse, sich in die Verhältnisse der Unternehmer und ihrer Arbeiter einzumischen.

Wörtlich wird dann weiter gesagt: Der Unternehmer sei mit seinem Vermögen verantwortlich, das auszuführen, was er kontraktlich versprochen habe und müsse Konventionalstrafen zahlen.

Interessant bemerkt der Vorwärts dazu, diese Weisheit des Submissionsausschusses können vielleicht sogar dem Grafen Posadowsky ein bedenkliches Kopfschütteln entlocken.

Der Ausschuss erhebt auch den Einwurf, daß es eine löbliche Ungerechtigkeit den Unternehmern gegenüber sei, wenn sie verpflichtet sein sollen, Abzüge zu entrichten, deren Höhe ihnen bei dem Abschluß des Submissionsvertrages noch nicht bekannt sein konnte.

Aber den Unternehmer wenn nach Ansicht des Ausschusses besondere Nebenabzüge für die Zeit gültigen Submissionsbedingungen Bestimmungen enthalten, welche eine besondere

Gärte gegen die Unternehmer involvieren (darstellen) und der Erde der Stadtgemeinde nicht entsprächen.

Was diese fittliche Entschädigung zu Gunsten der Unternehmer? Die Höhen ja, wie der Ausschuss vorher sagt, vor ihrer Vereinbarung, der Behörde völlig frei gegenüber.

Nicht minder erheblich muß es wirken, daß der Ausschuss auch der Frage keine Antwort zu erteilen, wie dem Nebenabzug des oft fiktionalen Unternehmers, der Unternehmer im Submissionsverfahren wirksam begegnet werden könnte.

Auch die sächsische Abgeordnetenkammer beschäftigte sich, bevor sie in die Weimarer Session ging mit der Frage der Regelung und Ausföhrung staatlicher Arbeiten.

Minister v. Feilitzsch erklärte, daß die seitenden Gesichtspunkte dem Antrage bei der bevorstehenden Revision der Zivilgesetzbücher finden werden, gab aber zugleich seinen Zweifel Raum, daß bei dem Konkurrenzverfahren der Handwerkermeister untereinander und mit der Großindustrie jemals eine allgemeine Zurückbehaltung herbeigeföhrt werden könne.

Die Anträge wurden einer Kommission überwiesen.

Lochbewegungen und Streiks. Maurer.

Sperren sind verhängt über die Bauten der Unternehmer Lamps in Eldfeldt, Käse in ZorgeLOW, Dost in Halle (Saale), Raute in Hamburg, Berger in Hildburghausen, Georg Bauer in Dreieichen, F. Wagner in Schweinmünde, Lange in Seebad Seringsdorf und Fehrmann und W. Reige in Seebad Ahlbeck.

Zuzug ist weiter fern zu halten von Minden i. W. und Frankfurt a. M.

Aus unserer Bewegung.

Die Schriftführer werden ersucht, ihr schmales Papier zu benutzen und dieses nur auf einer Seite zu beschreiben.

Bestellungen auf die Nr. 1 des „L'Operaio Italiano“ müssen bei unserer Expedition bis Montag, den 8. Januar, eingegangen sein.

Alle Zuschriften, die schneller Erledigung bedürfen, richten man direkt an die Redaktion des „L'Operaio“: Oscar Wolff, Hamburg-St. Pauli, Marktstr. 15, 2. Et.

Ueber die Verichterstattungen der Redaktion giebt der „Fachgenosse“, das Organ der Glasarbeiter, seiner Korrespondenten einige Worte, die auch für einen Teil unserer Kollegen nicht ohne Interesse sein dürften.

Jeber Verichterstatler soll das ehrliche Bewußtsein haben, nur Wahrheit zu berichten, um das, was er als sachlich richtig behauptet, eventuell auch vor der Öffentlichkeit und dem Gerichte vertreten zu können, wenn der Redakteur einer Zeitung ist auf die Vertrauenswürdigkeit, Wahrhaftigkeit und Zuverlässigkeit seines Mitarbeiter und Korrespondenten angewiesen.

Der einigensamenheit oder persönlicher Sach gegen eine bestimmte Person soll niemals die Triebfeder der Angriffe oder Darstellungen sein, die sich nachträglich nicht aufrecht erhalten lassen.

Die Jahreshelle Dortmund hielt am 20. Dezember ihre regelmäßige Mitgliederversammlung ab. Der Bericht der Delegierten vom Bauarbeiterkongress wurde auf nächste Versammlung vertagt.

Die Jahreshelle Groß-Wesungen hielt am 27. Dezember ihre regelmäßige Mitgliederversammlung ab. Zunächst erhaltete Kollege König Bericht von der Konferenz in Nordhausen.

Am 1. Weihnachtstage kügte in Jahnitz eine gut besuchte Mitgliederversammlung. Kollege Steinböhr erklärte die nähere Ausrichtung der Arbeitslosenpolitik und ermahnte die Mitglieder, treu und gewissenhaft die Eintragungen in das Buchlein zu machen.

Die Anträge wurden einer Kommission überwiesen.

Am 17. Dezember fand in Nordhausen eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, wozu auch die umliegenden Jahreshellen (Gülich, Bleichrode, Groß-Wesungen und der Vorliegende Agitationskommission in Erfurt, Kollege Weger, eingeladen und erschienen waren; nicht vertreten waren die Jahreshellen Witten und Sangerhausen.

Die Tagesordnung



laute: Wie erhalten wir bestehende Stellen und wie gründen wir neue. Kollege P o m m e r erläuterte zunächst den Zweck der Zusammenkunft, worauf Kollege Berger die Versicherung gab, daß die Agitationskommission ihr Möglichstes thun werde, um den Bestellen und Agitationsarbeiten mit Nach und Nach zur Seite zu stehen. Kollege F r u s e berichtete sodann über die Verwendung in Bezug auf den Arbeitslosenstatistik, worauf eine fünfjährige Kommission zwecks Ueberwachung der Erhebung gewählt wurde. Auf eine Frage des Kassiers in Bezug auf die vielen Anwesenheiten, gab Kollege Berger die Auskunft, daß nächsten Jahre das Baudelegationsstatistik einzuführen. Die Beiträge zum Streifonds seien immer am Arbeitsort, die wöchentlichen Beiträge dagegen in den Bestellen, in welchen die Mitglieder wohnen, zu zahlen. Es wurde sodann beschlossen, alle 4 Wochen eine Sitzung abzuhalten, an der die Kassierstellen theilzunehmen haben. Der Bericht der Agitationskommission resp. des Gesellenausschusses konnte nicht entgegen genommen werden, da die betreffenden Kollegen nicht anwesend waren. Beschlüsse wurde, diese Angelegenheit in einer Erörterung der Lokalverwaltung zu erledigen. Zum Schluss erklärte Kollege Berger die noch einmal verbriefte Abrechnung für richtig und ersuchte, die Verdächtigungen gegen den Kassier zu unterlassen.

Am 19. Dezember tagte die regelmäßige Mitglieder-Versammlung der Baugewerkschaft und befaßte sich mit dem Lohn- und Arbeitsstatistik für das nächste Jahr. Beschlüsse wurden, einen Stundenlohn von 45 A zu fordern, für Arbeitszeit 48 A oder Einrechnung des Weges zur Arbeit in die Arbeitszeit. Ueberstunden, sowie Nacht- und Sonntagsarbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn Menschenleben in Gefahr sind oder Betriebsstörung stattfindet. Für Sonntagsarbeit wird beschlossen, 20 A Lohnzuschlag pro Stunde zu fordern statt sonst 10 A. Die Uebernahme von selbstständigen Arbeiten in den Bestellen unterliegt, wenn sie bei den Meistern in Arbeit steht. Vor den Bestellen soll eine Stunde früher Feierabend sein ohne Lohnanspruch. Die anderen Paragraphen und der Arbeitsstatistik bleiben in der vorliegenden Fassung. Ferner wurde beschlossen, jährlich die Generalversammlungen abzuhalten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, in denselben zu erscheinen, widrigenfalls es 50 A Strafe zu zahlen hat. Dann befaßte die Versammlung sich mit der Lokalfrage. Der frühere Herzogswirth hat der Baugewerkschaft das Lokal gekündigt, weil er nicht mehr davon leben könne. Ein Kollege schloß mit, daß der Herzogswirth seine Klauenerung bereue und empfehle, sich wieder mit demselben zu einigen. Nach langer Diskussion wird beschlossen, das alte Lokal nicht mehr als Vereinslokal anzuerkennen. Der Kollege, da das Lokal nicht mehr so gut wie früher als auch in sich seinen Verpflichtungen nicht entgegen hat, im Grundstein bekannt gemacht werden. Zum Schluss wurden die Mitglieder zur regen Agitation für den Verband und Besuch der Versammlungen aufgefordert.

In einer Versammlung der Baugewerkschaft am 21. Dezember d. J. hielt Kollege F r i t z h i g in Berlin einen Vortrag über die Vorgänge, die sich kürzlich in Berlin im Baugewerbe abgespielt haben. Sein Vortrag wurde von allen Kollegen beifällig aufgenommen. Alsdann, erhaltete Kollege F r i t z h i g einen Bericht von der Konferenz in Berlin. Als Entschädigung für die Teilnahme an derselben wurden ihm 50 A bewilligt. Auf Antrag desselben Kollegen wurde beschlossen, aus der Lokalfrage keine Unterhaltungen mehr zu gewähren. Nachdem dann noch die Maß der Kommission für die Arbeitslosenstatistik vorgelesen war, erfolgte Schluß der Versammlung.

Stukkateure.

Chemnitz. In unserem letzten Bericht in Nr. 49 des Grundstein hatten wir die Wipflänge bei der Heiligen Firma Speiß beunruhigt, um denjenigen Kollegen, die auf die damals im Deutschen Arbeitsmarkt erschienenen Annoncen der Firma etwa nach hierher kommen wollten, die Wahrheits wissen zu lassen. Nun hat sich Herr Speiß, der ein aufmerksamer Leser des Grundstein zu sein scheint, durch die Art unseres Berichtes beleidigt gefühlt. Da der Name unseres Vorgesetzten unter der Bekanntmachung stand, so hat Herr Speiß diesen Kollegen jodelnd entlassen. Wegen dieser Maßregelung wurde eine Versammlung einberufen, in der eine Kommission zur Unterhandlung mit der Firma wegen Wiedereinstellung des Kollegen gewählt wurde. Diese Kommission erreichte bei Herrn Speiß nichts, trotzdem sie den Auftrag hatte, im Falle das der Kollege nicht wieder eingestellt werden sollte, die Arbeitsniederlegung der dort beschäftigten organisierten Kollegen anzukündigen. In der Versammlung, die wegen des Berichtes der Verhandlungskommission abgehalten wurde, kam nun ein Schreiben von der Firma zur Besprechung, in dem mitgeteilt wurde, daß Herr Speiß sich beurlaubt habe, wegen der Drohung der Verhandlungskommission bezw. des unmaßigen Berichtes im Grundstein seinen Bericht zu schließen bis zur Berichtigung resp. Widerlegung unseres Berichtes. Während dieser Zeit werde er nur seine alten Dienste, die schon Jahre lang in seinem Geschäft thätig sind, besichtigen; jede weitere Verhandlung sei zwecklos. Angeht dieser Thatsache bezüchtete zunächst der gewählte Kollege auf seine Wiedereinstellung. In der Versammlung waren auch die „alten Leute“ des Herrn Speiß erschienen, die, soweit sie sich an der Diskussion beteiligten, das Interesse ihres Arbeitgeber vertrat und die Behandlung als erträglich schilderten; ob Arbeitsarten, wie sie darauf den Vertheidigern der Firma, als von Herrn Speiß ausgehend, entgegengesetzt wurden, erträglich sind, ist doch sehr fraglich. Wir wollen hier die Ansbilder, die Herr Speiß im Umgang mit seinen Leuten gebraucht, nicht wiedergeben. Da die Firma jede weitere Verhandlung abgelehnt hat und die von der Maßregelung Betroffenen eine sehr niedrige Stimmungen zeigten, wurde ein Antrag gestellt, eine schriftliche Verabredung zu versuchen; weit mehr im Sinne der Ausgewerkschaften war schon ein Vorstoß des Kollegen F r e n z aus Wien, der schon am darauf folgenden Tage, einem Sonntag, zu Herrn Speiß gehen wollte, um unter allen Umständen eine Verabredung herbeizuführen, weil er mit seinen Wiener Kollegen auf Verabredung hergekommen ist und im Interesse der Firma geschädigt hat, scheint er wohl nicht gewillt zu haben. Die Kollegen haben denn auch auf eigene Faust mit der Firma verhandelt und arbeiten jetzt dort weiter, trotzdem gerade die zugereisten Fremden es gewesen sind, die die Verabredung und damit den Bericht eigentlich beantragt haben. Es sind 18 Kollegen, die jetzt dort arbeiten. Sieben Kollegen haben die Arbeit nicht wieder aufgenommen, und es ist unsere Pflicht, diese zu unterstützen. Unseren Bericht im Grundstein

haben wir nicht zu widerrufen, da es auch Thatsache ist, daß Kollege W i c h a e l angeboten ist, unter Tarif zu arbeiten, und daß ferner ein Kollege, den Herr Speiß wegen seiner Kränklichkeit nicht in Lohn arbeiten läßt, die tarifmäßigen Arbeitslöhne nicht bezahlt bekommt. Wir bitten die Kollegen, unsere Lage nicht durch weiteren Zug um mehr zu erschweren und das Interesse des Verbandes, besonders unserer Filiale, zu schätzen. Köln a. Rh. Am 24. Dezember, fand die regelmäßige Mitglieder-Versammlung statt. Der zweite Verbandsvorstand, Kollege N i t t e r, hielt einen Vortrag über die Geschäftsverteilung und das Markenrecht. Sodann wies er darauf hin, welche große Bedeutung der Streifonds hat und ersuchte, auch in nächster Zeit den Streifonds anzulegen. Weiter machte der Kollege den gebetenen Bericht der Baugewerkschaft bekannt, welcher sehr ernst aufgefaßt wurde; er wies den Mitgliedern die Aufgabe an, rasch zu agitieren, bis der letzte Kollege dem Verband angehört, um die Organisation hoch zu halten. Dieser Vortrag fand großen Beifall. Im Punkt „Vertheilung“ wurde eine lebhaft Diskussion geführt über die Frage: Sollen wegen der Arbeitslosigkeit die Beitragszahlungen eingestellt werden oder nicht? Es wurde beschlossen, die Winterbeiträge weiter zu zahlen; wer es nicht kann, soll sich beim Vorstand als arbeitslos melden. Zuletzt wurde der Antrag, den streikenden Kölner Formschneidern 10 A zuzubilligen, angenommen und das Geld sofort überwiesen.

Veröffentlichung. In dem in Nr. 50 veröffentlichten Bericht muß es heißen: Aufgetreten ist das Mitglied Jacob Classen (Wag-Nr. 8406), anfaßt ausgeschlossen.

Literarisches.

Von der „Neuen Zeit“ (Stuttgart, Dieß Verlag) ist jenseits das 18. Heft des 18. Jahrganges erschienen. Aus dem Inhalt, haben wir hervor: Die Wende des Jahrhunderts. — Ausnahmeweise gegen die künftigen Arbeiter in Deutschland. Von Arthur Sadbhagen. — Zur Theorie des Arbeitswerts. Von Eduard Bernstein. (Schluß). — Zur Schulfrage. Von Dr. C. Freudenberg. — Literarisches Rundschau: M. Stronberg, Wobnerne Philosophen. Ludwig Jacobowski, Neue Acker der besten neuerer Dichter für's Volk zusammengestellt. Hörnflüsterer Wöronen, Paul Lange und Tora Parkberg. — Feuilleton: Durch Wien's Wästen. Von Heinrich Cunow.

Das Gewerbegericht. Monatschrift des Verbandes Deutscher Gewerbegerichte. Herausgeber: Stadtrat Dr. Fiesch, Frankfurt a. M. Die jetzt in den Verlag von Georg Meiner in Berlin übergegangene und zu einer selbstständigen Monatschrift umgestaltete Zeitschrift enthält in Nr. 4 des fünften Jahrganges außer der Rechtsprechung in deutschen Gewerbegerichten und Berufungsgerichten, Reichsgericht, anderen deutschen Gerichten und ausländischen Gewerbegerichten u. A.: Zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vom neuen Recht (N. G. B.): Kündigung und Aufrechnung. Von Stadtrat Cuno-Königsberg i. Pr.: Uebergangszeit; Gewerberechtliche Neuerungen im Invalidenversicherungsgesetz; Gerichtsferien. — Einigungsamt: Fortbildung des Verfahrens am Einigungsamt in Berlin. — Gutachten der Richter: Antrag am Gewerbegericht Berlin betreffs Kompetenzverweiterung. — Verfassung und Verfahren: Aufsichtsbekämpfung bei Innungs- und Gewerbegerichten. — Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag; Sachliche Arbeitsverhältnisse; Konferenz; Oesterreichische Gewerbegerichtsstatistik.

Briefkasten.

Die Versammlungsanfragen von Gräfen, Iphoe, Nienstein, Potsdam, Spandau und Wandbeck hätten am 28. Dezember hier eintreffen müssen, um in Nr. 5 Aufnahme zu finden. Trotz unseres diesbezüglichen zweifachen Einweises haben diese Mitglieder nicht beachtet und ihre Karten resp. Briefe größtentheils erst am 1. bzw. 2. Februar zur Post gegeben. W i s s e n s e r d e, S. S. H. Ihr Großvater kam, wenn Ihre Darstellung richtig, einer Unpatrie auf keine nicht erheben, da er die durch Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt hat.

Fürstenwalde, R. Wir können mit Ihnen keine Aufnahme machen. W i n d e n, W. & S. Für die Nr. 59 traf Ihr „Bedruck“ zwei Tage zu spät hier ein. Aber auch abgesehen hiervon, hätten wir die Aufnahme ablehnen müssen, da uns für solche lange Einleitungen, die doch schließlich nur für ein bestimmtes Gebiet Interesse haben, der Raum mangelt. Das Manuskript liegt zu Ihrer Verfügung. Berlin, C. S. H. Das Inserat würde pro Quartal 1/8 kosten werden.

Abrechnung

über den Pufferstreik in Berlin und Umgegend.

Table with financial data for the Berlin and surroundings strike. Includes columns for 'Einnahme' (Income) and 'Ausgabe' (Expenditure) with sub-items like 'Aus dem Zentralstreifonds', 'Kontrolle der Bauten', and 'Drucksachen, Porto und Schreibmaterialien'. Total income is 8000, total expenditure is 28004.

Berlin, den 9. Dezember 1899. Für die Richtigkeit der vorstehenden Abrechnung: Die Revisoren: Ernst Sandefeldt, Alb. Fährmann, Rud. Gerhards. Für die Streikkommission: Franz Schult, A. Kelpin, S. Richter.

Abrechnung über die Bauperrre in Hennickendorf (Neue Zementfabrik): Einnahme.

Table with financial data for Hennickendorf. Includes columns for 'Einnahme' and 'Ausgabe' with sub-items like 'Aus dem Zentralstreifonds' and 'Für Unterstüfung der Streikenden'. Total income is 174,50, total expenditure is 174,50.

Abrechnung über den Maurerstreik in Mittrelitz i. M.

Table with financial data for Mittrelitz. Includes columns for 'Einnahme' and 'Ausgabe' with sub-items like 'Aus dem Zentralstreifonds' and 'Für Unterstüfung der Streikenden'. Total income is 100, total expenditure is 100.

Mittrelitz, den 28. November 1899. Für die Richtigkeit der vorstehenden Abrechnung: Die Revisoren: F. Berg, C. Schult, F. Mohr. Für die Streikkommission: F. Schult, C. Kröger, W. Raht.

Abrechnung über den Maurerstreik in Darmstadt.

Table with financial data for Darmstadt. Includes columns for 'Einnahme' and 'Ausgabe' with sub-items like 'Aus dem Zentralstreifonds' and 'Für Unterstüfung der Streikenden'. Total income is 11067,94, total expenditure is 12147,76.

Darmstadt, den 18. November 1899. Für die Richtigkeit der vorstehenden Abrechnung: Die Revisoren: D. Fries, Fr. Bichardt. Für die Streikkommission: Carl Schuchmann, Wilhelm Walter.

Abrechnung über den Maurerstreik in Zwickau.

Table with financial data for Zwickau. Includes columns for 'Einnahme' and 'Ausgabe' with sub-items like 'Aus dem Zentralstreifonds' and 'Für Unterstüfung der Streikenden'. Total income is 11794,12, total expenditure is 18712,12.

Zwickau, den 17. November 1899. Für die Richtigkeit der vorstehenden Abrechnung: Die Revisoren: Hans Winkler, C. Wöhler, Ernst Keller. Für die Streikkommission: Marita Rasold, Fern. Berger, Gustav Bräntner.

# Zentral-Verband der Maurer und verw. Berufsgenossen Deutschlands. Sitz Hamburg.

## Bekanntmachung

### Achtung!

Die Mitglieder des Maurerverbandes werden ersucht, die Notizen betreffs Arbeitslosigkeit regelmäßig zu machen. Die eingesetzten Kontrollkommissionen dürfen die Kontrolle nicht vergessen.

### Abrechnungs-Formulare.

Am Freitag, den 22. Dezember, gelangten die Abrechnungs-Formulare zur Berichtigung.

Die Zahlstellenassistenten, an welche die Sendung adressiert ist, sind angefleht, sofort eine Sitzung der örtlichen Verwaltung einzuberufen und dieselben die ganzen Sachen vorzulegen.

Sofort die Sitzung nicht einberufen wurde, ersuchen wir den Bevollmächtigten, das Weitere zu veranlassen.

### Die Abrechnung

für das vierte Quartal ist sofort einzusenden, spätestens aber bis zum 15. Januar 1900.

Ebenfalls sind bis dahin einzusenden alle der Hauptkasse gehörenden Gelder und über mit den Abrechnungs-Formularen übermittelte statistische Fragebogen.

### Die Revisoren

ersuchen wir an ihre Aufgabe und machen auch die Verwaltung darauf aufmerksam, daß sie für die Kasse mit verantwortlich ist.

### Reiseunterstützung.

Wir machen hier wiederholt darauf aufmerksam, daß nur diejenigen Zahlstellen Reiseunterstützung zahlen dürfen, die im Zahlstellen- und Abrechnungsverzeichnis weder mit einem \* noch mit einem + bezeichnet sind, und dann aber auch nur an Mitglieder, die sich im Besitze einer vom Vorstand ausgefertigten, mit der Jahreszahl 1899/1900 versehenen Legitimationskarte befinden. Mitglieder, die sich ohne Legitimationskarte Unterstützung auszahlen lassen, werden wir ausschließen, und die Zahlstellen

haben in dem Falle die ausgezahlten Gelder aus der Lokalkasse zu bedenken.

### Vom Vorstande bestätigt

sind die bisher neu gewählten Verwaltungsbeamten.

### Ausgeschlossen.

wurden auf Grund § 15a resp. b des Statuts von den Zahlstellen: Zahnitz: Carl Steindörfer (Buch-Nr. 99 759); Aurich: Bernd Alling (Buch-Nr. 87 218); Weiskens: Wilh. Dornies (Buch-Nr. 19 792); Seufert: Michael Walter (Buch-Nr. 65 741); Ludwig Siegler (Buch-Nr. 65 739); Karl Sattler (Buch-Nr. 65 749); Karl Schmitz (Buch-Nr. 65 750); Heinrich Hill (Buch-Nr. 65 754); Franz Schrot (Buch-Nr. 2), Johann Gulshan (Buch-Nr. 085 603); Johann Klemens (Buch-Nr. 085 604); Peter Spohr (Buch-Nr. 085 622); Peter Staab (Buch-Nr. 085 621); Moritz Heberer (Buch-Nr. 085 611); Peter Kämmerer (Buch-Nr. 65 608); Konrad Daniel (Buch-Nr. 085 612); Wilhelm Kellan (Buch-Nr. 085 617); Peter Döller (Buch-Nr. 085 619); Jakob Döller (Buch-Nr. 65 743); Franz Siegler (Buch-Nr. 085 624); Friedrich Nebel (Buch-Nr. 2); Kaspar Sattler (Buch-Nr. 2).

Durch Beschluß des Vorstandes sind die Mitglieder der Zahlstelle Bra d w e b e: Heppa (Buch-Nr. 9310); Weismann (Buch-Nr. 4843); Schreiber (Buch-Nr. 86 277) wegen Zuwiderhandels gegen Beschlüsse der Zahlstelle dieselbe auf ein halbes Jahr ausgeschlossen.

Ferner sind ausgeschlossen die Mitglieder Gerin. Wähling (Buch-Nr. 21 637) und Heinrich Kröschner (Buch-Nr. 077 228), weil dieselben derselben, ohne im Besitze einer vom Vorstande ausgefertigten Legitimationskarte zu sein, in mehreren Zahlstellen Reiseunterstützung zu erheben.

### Als verloren gemeldet

sind die Mitgliedsbücher der Kollegen Wilhelm Willert (Buch-Nr. 067 741); Nicol. Jacobi (Buch-Nr. 48174); dieselben werden hiermit für ungültig erklärt.

### Achtung!

Albert Kasburg, geboren den 15. Juni zu Mettersberg, Buch-Nr. 055 312, hat unter dem Vorgeben, sein Mitgliedsbuch verloren zu haben, vor uns ein Erstattungs- u. 25 A und eine Legitimationskarte zur Erhebung der Reiseunterstützung ausgestellt erhalten.

Nachträglich stellt sich heraus, daß Kasburg uns die Unwahrheit gesagt hat. Wir erklären deshalb das Mitgliedsbuch Nr. 055 312 und die Legitimationskarte mit derselben Nummer für ungültig. Buch und Karte sind Kasburg abzunehmen und hier einzusenden.

### Der Vorstand.

S. A. E. H. B. M e l b u r g, Vorsitzender.

In der Zeit vom 24. bis 30. Dezember d. J. sind folgende Beträge bei mir eingegangen:

### Hauptkasse.

Von der örtlichen Verwaltung in Breslau M. 376,85; Erbleben 221,28; Fernerleben 138,92; Schweinfurt 49,60; Balldorf i. Baden 20; Beldendorf 168,40; Feinig i. Anhalt 52,64; Or.-Beschungen 35,36; Nienstedten 111,48; Eichhof i. P. 86,82; Spandau 77; Lautenhan (S.-M.) 74,40; Neuchelheim 50,80; Sulz i. Thür. 56,20; Biere a. d. Elbe 30,88; Stolp i. P. 11,60; Friesenheim 94,87; Köthen 87; Zwenkau 60,50; Mühlheim a. d. Ruhr 52,90; Pirich 42,75; Mehan 88,80; Eisleben 23,60 Summa M. 1971,65.

### Streifkass.

Breslau M. 185,47; Fernerleben 64,48; Schweinfurt 8,88; Beldendorf 272,88; Feinig i. Anhalt 6,58; Or.-Beschungen 3,28; Spandau 43; Eichhof i. P. 23,86; Lautenhan (S.-M.) 34,32; Neuchelheim 30,30; Biere a. d. Elbe 4,08; Stolp i. P. 3,68; Seltin (Nüter) 400; Zwenkau 70,20; Mühlheim a. d. Ruhr 12,56; Pirich 23,35. Summa M. 1187,02.

### Für gelieferte Flugblätter.

Nürnberg M. 5,50; Wiesbaden 9. Summa M. 14,50.

Hamburg, den 30. Dezember 1899.

### F. Köster.

Hamburg-St. Georg; Neue Brennerstr. 16, 1. Et.

# Zentral-Krankenkasse der Maurer, Glasper (Kesselförder) und Stukkateure Deutschlands, Grundstein zur Einigkeit! (z. H. Nr. 7).

In der Zeit vom 17. bis 29. Dezember sind folgende Beträge eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Charlottenburg M. 400; Leipzig 200; Bamfom 200; Copenick 200; Mariendorf 200; Marhof 200; Albershof 180; Nowawes 100; Babel 100; Rehin 60; Kremmen 43; Wiesbaden 20. Summa M. 1903.

Zufüsse erhielten: Berlin M. 1500; Genthin 300; Rostock 300; Wismar 300; Weiskens 250; Mühlheim 200; Suttigart 200; Annaburg 200; Neufan 200; Dresden 200; Dresden-Strießen 200; Wensleben 200; Wittenberg 170; Gumbachshausen 150; Köln a. Rh. 250; Landshut 150; Eggersdorf 100; Heilsberg 100; Wittingberg i. P. 100; Leipzig-Weiß 100; Uffen (Ruhr) 100; Mannheim 100; Danzig 87,50; Mühlhagen 80; Gaimersdorf 70; Zimmernhausen 70; Neuburg 60; Zorniglow 60; Lutter a. Weß. 60; Wenzels 50; Schwedt 50; Nassenhew 50; Seyda 50; Frankenthal 30; Eggenstedt 20; Babrina 20. Summa M. 6107,50.

U. A. A. den 29. Dezember 1899.

Karl Reich, Hauptassistent, Friedrichsbadstr. 28.

## Anzeigen

(Anzeigen-Annahme bis Dienstag Morgens 8 Uhr.)

### Sterbetafel.

Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir alle Todesfälle der Verbandsmitglieder, soweit sie innerhalb einer Woche nach dem Sterbefalle Mitteilung erhalten. (Die Beile. kostet 15 A.)

- Aurich. Am 23. Dezember verstarb unser treuer Verbandskollege **Felix Schmidt** aus Breslau im Alter von 47 Jahren an Lungenerkrankung.
  - Budgenbach b. Erlangen. Am 23. Dezember verstarb nach halbjähriger Leiden unser Verbandskollege **Paul Stein** im Alter von 21 Jahren an Schwindel.
  - Landsberg a. d. W. Am 26. Dezember v. J. verschied nach schwerem Leiden unser Verbandskollege **Karl Marks** im 40. Lebensjahre.
  - Weiskens. Am 16. Dezember starb unser Verbandskollege **Johannes Kahn** an Herzkrankheit im Alter von 44 Jahren.
- Ehre ihrem Andenken!

### Achtung, reisende Kollegen!

Die Reiseunterstützung wird in Werder a. S. beim Kassier **W. Haseloff**, Fischerstr. 72, ausgezahlt. [M. 1,80] Die örtliche Verwaltung.

### Zahlstelle Barmen.

Den reisenden Kollegen zur Nachricht, daß die **S. e. h. e. r g e** sich bei **Peter Thiel**, Parlamentarier, 5, befindet, Reiseunterstützung wird bis jetzt von 6-8 Uhr ausgezahlt. [1,80]

### Achtung, reisende Mitglieder!

Die Gelder in Rendsburg befinden sich **Serenstraße 11.** [M. 1,20]

### Zahlstelle Lehnin.

Unser Verkehrs- und Vereinslokal befindet sich vom 1. Januar 1900 ab bei **Hrn. Mahlow**, Belzigerstraße 11. Ich erhalte die Kollegen, nur hier zu verkehren. [M. 2,10] Der Bevollmächtigte.

### Zahlstelle Osnabrück.

Vom 1. Januar an ist jedes Mitglied verpflichtet, ein Exemplar des „Grundstein“ von **Hrn. Betemeyer**, Johannisstr. 45, abzuholen. [1,80] Die örtliche Verwaltung.

### Zahlstelle Altenstein.

Die geehrten Mitglieder des Zentralverbandes der Maurer werden höflich gebeten, am **Samstag, den 6. Januar 1900, 5 Uhr Nachmittags**, im großen Saale des **Hotels „Kopernikus“**, zu erscheinen, um den

### Gesellen-Anschluß

für die hiesige Innung „Altensteiner Maurerzunft“ zu wählen. [M. 3,00]

### Warnung!

Sämtliche örtliche Verwaltungen werden gebeten, auf den Kollegen **Dabbert**, Buch-Nr. 085 642, zu achten, da er hier und in Kiel seinen Verpflichtungen nicht nachkommen will und mit seinem Verbandsbuche Schwindel betreiben hat.

Die örtliche Verwaltung der Zahlstelle Rendsburg. [M. 8]

### Aufforderung.

Der Maurer **M. Knüppel** (Buch-Nr. 9522) wird ersucht, seine Briefkasten nach hier zu verlagern. Die örtliche Verwaltung der Zahlstelle Segeberg. [M. 1,80]

Je dem Maurer **Gottlob Kretschmer** aus Briesg zugefügte Beleidigung nehme ich hiermit zurück und leiste Abbitte. **Gottlieb Tietze**, Groß-Neuborf (Kreis Briesg). [M. 1,50]

### Zahlstelle Griesheim b. Darmstadt.

**Erstes Stiftungsfest** im Saale des Herrn **Johannes Zoller** („Goldene Rose“). Alle Kollegen sind hiermit freundlich eingeladen. [2,70] Die örtliche Verwaltung.

**Kollegen Deutschlands!** prima, 2. Januar, M. 6. Gute Hamburger Leberchen I. M. 8,50, II. (2. 2. schwer) M. 4,80, III. M. 3,20 portofrei. Streng reell. Nicht Gefallendes nehme retour. **Kollege Hohlteld**, Dresden-N., Ritterstr. 4.

### Quittungsmarken,

Lokalfondsmarken, Streikfondsmarken, Quittungs-, Kontrollkarten, Sammelkarten sowie alle Druckarbeiten liefert sauber und preiswert **Conrad Müller**, Schkeuditz-Bezirk. Illustrierte Preislisten gratis.



Zum Jahreswechsel wünschen wir allen unseren geehrten Kunden, Freunden u. Bekannten ein frohliches

## Prosit Neujahr!

**J. Blume & Co.,**  
Hamburg,  
Meier Steinweg 1. Rathhausstr. 2.

**Sachschriften u. Lehrbücher**  
für Handwerker u. Gewerbebetriebe  
Kataloge gratis u. franko  
**JOH. SASSENBACH, Buchverlag, BERLIN**

**Quittungsmarken**  
und **Kautschukstempel**  
liefert seit 20 Jahren  
f. Tausende Kassee u. Vereine  
**Jean Holze,**  
Hamburg, Gr. Drehbahn 46.  
Verlag sozialistischer Bilder.  
**Fraktionsbild der sozial. Partei 1898.**  
Illustrierte Preislisten gratis und franko.

## \* Versammlungs-Anzeiger \*

(Unter dieser Rubrik werden alle Versammlungen der dem Erscheinungstage der jeweiligen Nummer des Blattes folgenden Woche bekannt gemacht. Der Preis für jede Anzeige, die den Raum von 3 Zeilen nicht überschreitet, beträgt 20 A. Die Anzeigen müssen für jede Versammlung besonders eingeleitet werden.)

**Verbandsversammlungen der Maurer.**  
**Sonnabend, 6. Januar:**  
Abends 9 Uhr im Gasthof „Zur Vode“, Roltzsh. um pünktliches und zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

**Sonntag, 7. Januar:**  
Abends 9 Uhr im Gasthof „Zum weißen Belgern“ in Eickeln alle Kollegen dringend notwendig.  
**Bergedorf:** Regelmäßige Mitgliederversammlung im Gasthof „Zur Vode“. Das Erscheinen aller Mitglieder wird dringend gewünscht.  
**Eilrich:** Abends 8 Uhr im „Schützenhalle“, z. D., Wahl der örtlichen Verwaltung. Um pünktliches Erscheinen wird gebeten.  
**Erkner:** Die Kollegen werden am Abend um diese Uhr Versammlung eingeladen. Verbandsbuch und Streifkasskarte müssen mitgebracht werden.  
**Neudamm:** Mitgliederversammlung bei Herrn **Gaut** in Eickeln. Um pünktliches und zahlreiches Erscheinen wird erbeten.  
**Nürnberg:** Abends 8 Uhr: Generalsversammlung im „Silbernen Löwen“, Steinhilberstr. Zahlreiches Erscheinen notwendig.  
**Segeberg:** Abends 8 Uhr im Hotel „International“, wegen wichtiger Angelegenheiten ist das Erscheinen sämtlicher Kollegen notwendig.  
**Strellitz:** Abends 4 Uhr beim **Wollweber Berg**, das Erscheinen sämtlicher Mitglieder ist dringend notwendig.  
**Travemünde:** Abends 9 Uhr: Generalsversammlung. Wahl der örtlichen Verwaltung. Zahlreiches Erscheinen notwendig.  
**Zehdenick:** z. D., Abends 8 Uhr im Saale des Herrn **Weyer**. Um pünktliches und zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

**Montag, 8. Januar:**  
Abends 8 Uhr im Saale „Zur neuen Welt“, Werdenerstr. vom 6. Quartale. Alle Kollegen müssen erscheinen.  
**Dienstag, 9. Januar:**  
Abends 8 Uhr im C. wärdigen Saale, z. D., in Werdenerstr. kein Mitglied darf in dieser Versammlung fehlen.  
**Freitag, 12. Januar:**  
Große Mitgliederversammlung im „Wittler“. Wahl der örtlichen Verwaltung, Abrechnung, Bescheidens, Kollegen, kommt alle!

**Sonntag, 14. Januar:**  
Abends 8 Uhr im „Mitter“, Bäntliches und zahlreiches Erscheinen unbedingt nötig.  
**Gera:** Abends 8 Uhr im Hotel „Adler“. Das Erscheinen aller Mitglieder ist dringend notwendig.  
**Königs-Wusterhausen:** Die Mitglieder werden ersucht, pünktlich zu erscheinen.  
**Lehnin:** Abends 8 Uhr im Hotel „Belzigerstr. 11.“, Wärdigung der Karten, Wärdigung der Streifkasskarte.  
**Werder a. d. H.:** Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Die Mitglieder werden ersucht, zahlreich zu erscheinen.

**Sonntag, 21. Januar:**  
**Fürstenwalde:** Große Mitgliederversammlung. Wahl der örtlichen Verwaltung, Streifkasskarten sind zwecks Wärdigung mitzubringen.  
**Oranienburg:** Mitgliederversammlung. Wahl der Verwaltungsgeschehen. Erscheinen sämtlicher Kollegen notwendig.

**Zentral-Krankenkasse der Maurer usw.**  
**Sonnabend, 13. Januar:**  
**Spandau:** Abends 8 Uhr bei **Radtz**, Neumühlstr. 5, Wärdigungsdienst.  
**Dand:** Hamb. Buchdruckerei u. Verlagsanstalt **Hyer & Co.** in Hamburg.